

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2020

In diesem Text wird das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil – Kapitel 1: Definitionen

§1	Berechtigter	3
§2	Werkkategorie	3
§3	Verteilungssparte	3
§4	Verteilungsschema	3
§5	Erlöse und Sondereinnahmen	3
§6	Inkasso	4
§7	Verteilungsrückstellung	4
§8	Verwaltungskosten und sonstige Kosten	4
§9	Kostensatz	4
§10	Gutschrift und Ausschüttungen	4
§11	Nutzungsjahr	4

Allgemeiner Teil – Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§12	Gegenstand, Geschäftsjahr	4
§13	Verteilungssystematik	4
§14	Ausschüttungsberechtigte	5
§15	Verwaltungskosten	5
§16	Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke	6
§17	Auszahlungstermine	6
§18	Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten	7
§19	Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen	7
§20	Korrektur systematischer Verteilungsfehler	8
§21	Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat	8
§22	Inkrafttreten und Übergangsregelungen	8
§22a	Verlegerbeteiligung berechnete Urheber	9
§22b	Verlegerbeteiligung nichtberechnete Urheber	10

Besonderer Teil – Kapitel 1: Verteilungssparten

§23	Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild	10
§24	Erstrechte Kunst und Erstrechte Bild	11
§25	Bibliothekstantieme Kunst	12
§26	Bibliothekstantieme Bild	12
§27	Senderecht Kunst Pauschal	13
§28	Kopiervergütung analoge Quellen Kunst	13
§29	Kopiervergütung digitale Quellen Kunst	14
§30	Pressespiegelvergütung Kunst	16
§31	Kabelweitersendung Kunst	16
§32	Kopiervergütung analoge Quellen Bild	17
§33	Kopiervergütung digitale Quellen Bild	18
§34	Pressespiegelvergütung Bild	19
§35	Kabelweitersendung Bild	19

§ 36	Film-Individuell	20
§ 37	Kabelweitersendung Film	21
§ 38	Privatkopievergütung Film.	22
§ 39	Werbefilm	23

Besonderer Teil – Kapitel 2: Verteilungsschemata

§ 40	Verteilungsschema 1 – „Direktverteilung“	24
§ 41	Verteilungsschema 2 – „Sendung“	24
§ 42	Verteilungsschema 3 – „Bibliothekstantieme“	25
§ 43	Verteilungsschema 4 – „Privatkopie Kunst / Bild analog“	27
§ 44	Verteilungsschema 5 – „Privatkopie Kunst / Bild digital“	31
§ 45	Verteilungsschema 6 – „Pressespiegel“	35
§ 46	Verteilungsschema 7 – „Kabelweitersendung Bild“	36
§ 47	Verteilungsschema 8 – „Kabelweitersendung Film“	36
§ 48	Verteilungsschema 9 – „Privatkopie Film“	40
§ 49	Anlagen zu den Verteilungsschemata 1, 8 und 9	44

Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

§ 50	Grundlagen	46
§ 51	Schriftliches Meldeverfahren	46
§ 52	Online-Meldeverfahren	47
§ 53	Überprüfung der Meldungen	47
§ 54	Sonderregeln für Neumitglieder.	48

Allgemeiner Teil – Kapitel 1: Definitionen

§1 Berechtigter

„Berechtigter“ im Sinne dieses Verteilungsplans ist, wer zu den satzungsgemäß von der VG Bild-Kunst vertretenen Rechteinhabern zählt und in einem Wahrnehmungsverhältnis zur VG Bild-Kunst steht. Der Verteilungsplan unterscheidet „Mitglieder“ und „Fremdberechtigte“. Als „Mitglied“ wird ein Berechtigter bezeichnet, der mit der VG Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Auch dessen Gesamtrechtsnachfolger gilt als „Mitglied“. Als „Fremdberechtigter“ wird bezeichnet, wer mit einer Schwestergesellschaft der VG Bild-Kunst einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, die dessen Rechte wiederum über eine Repräsentationsvereinbarung der VG Bild-Kunst eingeräumt hat. Ein Urheber, der der VG Bild-Kunst in den vom Verteilungsplan vorgesehenen Fällen Rechte über ein Inkassomandat eingeräumt hat, ist einem Mitglied gleichgestellt, soweit Sinn und Zweck einer Vorschrift nicht entgegenstehen.

§2 Werkkategorie

Die Werkkategorien des Verteilungsplans basieren nicht auf einer inhaltlichen Definition der Begriffe „Kunst“, „Bild“ und „Film“, sondern korrespondieren mit den Rechten und Vergütungsansprüchen, welche der VG Bild-Kunst über die verschiedenen Wahrnehmungsverträge eingeräumt werden:

- Werkkategorie Kunst: Wahrnehmungsvertrag BG I
- Werkkategorie Bild: Wahrnehmungsvertrag BG II
- Werkkategorie Film: Wahrnehmungsvertrag BG III

§3 Verteilungssparte

In jeder Werkkategorie erfolgen die Ausschüttungen innerhalb von Verteilungssparten, in denen die Erlöse für einzelne oder mehrere von der VG Bild-Kunst wahrgenommene Rechte bzw. Vergütungsansprüche nach wirtschaftlichen und administrativen Kriterien gebündelt sind. Rechte und Vergütungsansprüche mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung werden den bestehenden Verteilungssparten zugeordnet. Die Verteilungssparten sind im Besonderen Teil, Kapitel 1, geregelt. Der Verteilungsplan kann Höchst- und Mindestgrenzen für die Ausschüttung an einzelne Berechtigte in einzelnen Verteilungssparten vorsehen.

§4 Verteilungsschema

Unter einem „Verteilungsschema“ wird die Verteilungslogik für eine oder mehrere Verteilungssparten bezeichnet. Die Verteilungsschemata sind im Besonderen Teil,

Kapitel 2, geregelt. Die Verteilung erfolgt entweder als Direktverteilung oder als Kollektivverteilung.

Das Verteilungsschema der „Direktverteilung“ kommt zur Anwendung, wenn Erlöse für eine konkrete Werknutzung oder für einen konkreten Berechtigten erzielt werden.

Ein Verteilungsschema der „Kollektivverteilung“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Direktverteilung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dabei besteht die Verteilungslogik jeweils aus allgemeinen Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an die individuell nicht mögliche Anteilsbemessung. Das Ausmaß der Werknutzung und die kulturelle oder künstlerische Bedeutung der Werke werden angemessen berücksichtigt.

Bei der Kollektivverteilung wird unterschieden:

a) Nutzungsbezogene Kollektivverteilung:

Bei der „nutzungsbezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf einer externen Datensammlung beruht, z. B. Nutzungsmeldungen der Werknutzer.

b) Meldebezogene Kollektivverteilung:

Bei der „meldebezogenen Kollektivverteilung“ kommt ein Verteilungsschema zur Anwendung, das auf Angaben der Berechtigten und/oder Schwestergesellschaften beruht.

§5 Erlöse und Sondereinnahmen

Im Sinne dieses Verteilungsplans bezeichnet der Begriff „Erlös“ die Einnahmen für die Wahrnehmung von Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach in- und ausländischem Urheberrecht. Wenn die Kosten möglicher Vorinstanzen bereits mit den Einnahmen saldiert sind, besteht der Erlös aus diesem Saldo. Demgegenüber sind „Sondereinnahmen“ alle Einnahmen der VG Bild-Kunst, die nicht als Erlöse klassifiziert werden.

a) Direkte Erlöse – Indirekte Erlöse:

„Direkte Erlöse“ bezeichnen den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst selbst, über abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen sowie über Verwertungsgesellschaften erzielt, die im Wesentlichen Berechtigte anderer Werkkategorien als die VG Bild-Kunst vertreten. „Indirekte Erlöse“ erzielt die VG Bild-Kunst über Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen Berechtigte der gleichen Werkkategorien wie die VG Bild-Kunst vertreten und mit dieser eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen haben.

b) Eigenerlöse – Fremderlöse:

„Eigenerlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst für ihre Mitglieder erzielt. „Fremderlöse“ bezeichnet den Anteil der Erlöse, welche die VG Bild-Kunst für ihre Fremdberechtigten, also die Berechtigten ihrer Schwestergesellschaften, erzielt.

§6 Inkasso

Als „Inkasso“ werden spartenübergreifende Erlöse bezeichnet, welche die VG Bild-Kunst in einem bestimmten Zeitraum, z. B. einem Geschäftsjahr, insgesamt oder für eine Werkkategorie erzielt.

§7 Verteilungsrückstellung

Als „Verteilungsrückstellung“ werden alle Erlöse bezeichnet, die – unabhängig vom Zeitpunkt des Inkassos – für einen bestimmten Zeitraum in einer Verteilungssparte erwirtschaftet werden.

§8 Verwaltungskosten und sonstige Kosten

„Verwaltungskosten“ sind die Aufwendungen, die der VG Bild-Kunst durch die Wahrnehmung von Rechten und Vergütungsansprüchen entstehen. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für die Vereinstätigkeit und für die Verfolgung der in §2 der Satzung festgelegten Zwecke der Förderung des Urheberrechts und der Stärkung der Rechte der Mitglieder der VG Bild-Kunst, soweit die hierfür getroffenen Maßnahmen allen Berechtigten der betroffenen Berufssparte der VG Bild-Kunst zugutekommen. „Sonstige Kosten“ sind die Kosten, die der VG Bild-Kunst entstehen und die keine Verwaltungskosten sind. Verwaltungskosten und sonstige Kosten können in Abhängigkeit von

den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen in separaten Belegen in Rechnung gestellt werden.

§9 Kostensatz

Als „Kostensatz“ wird ein prozentualer Anteil vom Erlös einer Verteilungssparte bezeichnet, der zur Deckung der Verwaltungskosten herangezogen wird.

§10 Gutschrift und Ausschüttungen

Unter dem Begriff „Gutschrift“ wird die Buchung des Saldos der anteiligen Verteilungsrückstellungen auf das interne Konto eines Berechtigten nach dem möglichen Abzug von Verwaltungskosten, den anteiligen Kosten der Vorinstanzen, Beiträgen für soziale und kulturelle Zwecke sowie von möglichen sonstigen, gesetzlich vorgesehenen Abzügen verstanden. Dabei kann der Saldo je nach steuerlichem Sachverhalt aus mehreren Belegen (Gutschriften und Rechnungen) bestehen. Dagegen bezeichnet der Begriff „Ausschüttung“ je nach Sachzusammenhang entweder den administrativen Prozess der Berechnung aller Abrechnungsbelege (Gutschriften und Rechnungen) bis zur Auszahlung an die Berechtigten oder die Summe aller Belege (Gutschriften und Rechnungen), die innerhalb der betreffenden Ausschüttung berechnet wurde.

§11 Nutzungsjahr

Als „Nutzungsjahr“ wird das Geschäftsjahr bezeichnet, in dem ein Recht genutzt wird oder in dem der Tatbestand für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch erfüllt wird. Als „Folgejahr“ gilt das Geschäftsjahr, das auf ein Nutzungsjahr folgt.

Allgemeiner Teil – Kapitel 2: Grundsätze der Verteilung

§12 Gegenstand, Geschäftsjahr

1. Dieser Verteilungsplan gemäß §27 VGG regelt die Verwendung der Einnahmen der VG Bild-Kunst und die Berechnung der Auszahlungen an ihre Berechtigten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Verteilungssystematik

1. Die Verteilung der Erlöse der VG Bild-Kunst erfolgen in den folgenden Verteilungssparten:

Werkkategorie Kunst:

- Bibliothekstantieme Kunst

- Folgerecht Kunst
- Erstrechte Kunst
- Senderechte Kunst Pauschal
- Kopiervergütung analoge Quellen Kunst
- Kopiervergütung digitale Quellen Kunst
- Pressespiegelvergütung Kunst
- Kabelweitersendung Kunst

Werkkategorie Bild:

- Bibliothekstantieme Bild
- Folgerecht Bild
- Erstrechte Bild
- Kopiervergütung analoge Quellen Bild
- Kopiervergütung digitale Quellen Bild

- Pressespiegelvergütung Bild
- Kabelweitersendung Bild

Werkkategorie Film:

- Film Individuell
- Kabelweitersendung Film
- Privatkopievergütung Film
- Werbefilm

In jeder Verteilungssparte werden je nach Erlösquelle Direkte und Indirekte Erlöse unterschieden und je nach Erlöszuordnung Eigenerlöse und Fremderlöse.

2. Die erzielten Erlöse werden zeitlich den Nutzungsjahren und sachlich den Verteilungssparten, für die sie anfallen, zugeordnet. Die sachliche Zuordnung von Direkten Erlösen zu Verteilungssparten erfolgt auf der Grundlage der Regelungen im Besonderen Teil, Kapitel 1. Die sachliche Zuordnung von Indirekten Erlösen erfolgt auf der Grundlage ihrer Zweckbestimmung durch die Schwestergesellschaft.

3. Die periodengerechte Zuordnung ergibt sich aus den Abrechnungen der Vergütungsschuldner. Fehlt diese und lässt sie sich auch nicht mit angemessenen Mitteln recherchieren, erfolgt die Zuordnung nach sachgerechten Kriterien durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

4. In einem zweiten Schritt werden die Erlöse, die den einzelnen Verteilungssparten und Nutzungsjahren zugeordnet wurden, in Verteilungsrückstellungen überführt. Die Verwaltungskosten werden nach den Regeln des §15 berechnet.

5. Gutschriften für die Verteilungssparten erfolgen jeweils zu den im Besonderen Teil, Kapitel 1 benannten Auszahlungsterminen nach den dort benannten Verteilungsschemata.

6. Der Verwaltungsrat kann eine konkrete Ausschüttung der kollektiven Verteilung einem anderen Nutzungsjahr zuordnen oder sozialen und/oder kulturellen Zwecken zuführen, wenn die Kosten der Ausschüttung wirtschaftlich in einem auffälligen Missverhältnis zu den betroffenen Verteilungsrückstellungen stehen.

7. Werden innerhalb einer Ausschüttung für einen oder mehrere Berechtigte potentielle Gutschriften von unter EUR 1,- errechnet, so werden diese Beträge den betroffenen Berechtigten nicht gutgeschrieben, sondern zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt. Der Vorstand kann für eine Ausschüttung beschließen, die Beträge der Stiftung Kulturwerk oder der Stiftung Sozialwerk zuzuführen. In allen Fällen sollen die Beträge der betroffenen Berufsgruppe zugutekommen.

8. Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke werden nach §16 vorgenommen.

9. Gutschriften gelangen zur Auszahlung, indem sie zu den Auszahlungsterminen an die Berechtigten überwiesen werden.

§14 Ausschüttungsberechtigte

1. Berechtigte der VG Bild-Kunst erhalten Gutschriften, soweit Verteilungsrückstellungen für ihre Rechte und Vergütungsansprüche gebildet werden konnten und die Nutzung ihrer Werke bzw. ihre Anspruchsberechtigung nach den Regeln dieses Verteilungsplans festgestellt wurde.

2. Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Kunst erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe I abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der VG Bild-Kunst eingeräumt wurden.

3. Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Bild erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe II abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der VG Bild-Kunst eingeräumt wurden.

4. Gutschriften von Verteilungsrückstellungen der Werkkategorie Film erfolgen gemäß Absatz 1

- an Mitglieder, die den Wahrnehmungsvertrag der Berufsgruppe III abgeschlossen haben,
- an Fremdberechtigte, deren vergleichbare Rechte der VG Bild-Kunst eingeräumt wurden.

In der Werkkategorie Film erfolgen separate Ausschüttungen an Filmurheber und Filmproduzenten.

5. Das Verhältnis zu Fremdberechtigten richtet sich vorrangig nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

6. Das Verhältnis zu Mitgliedern, die abgetretene Rechte und/oder Vergütungsansprüche geltend machen, richtet sich auch dann nach den Regeln dieses Verteilungsplans, wenn im Lizenzvertrag zwischen dem originären Rechteinhaber und dem Mitglied abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

§15 Verwaltungskosten

1. Verwaltungskosten müssen in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt, angemessen und belegbar sein. Sie setzen sich zusammen aus den Allgemeynkosten, den spezifischen Kosten der Verteilungssparten und spartenübergreifenden spezifischen Kosten.

2. Die Verwaltungskosten für ein Geschäftsjahr werden in der Regel vom Inkasso des betreffenden Geschäftsjahres und von Sondereinnahmen bestritten. Wird in einem Geschäftsjahr kein ausreichendes Inkasso erwirtschaftet, darf vorrangig auf nicht verteilbare Verteilungsrückstellungen und nachrangig auf Verteilungsrückstellungen zurückgegriffen werden, wobei das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten ist. Das Nähere regelt der Verwaltungsrat.

3. Im Besonderen Teil, Kapitel 1, werden für die Verteilungssparten die Kostensätze ausgewiesen. In den Verteilungssparten, bei denen zwischen Geldeingang und Ausschüttung regelmäßig die Erstellung des Jahresabschlusses liegt, wird ein „regulärer Kostensatz“ und ein „unterjähriger Kostensatz“ ausgewiesen. Soweit erforderlich können für Direkte und Indirekte Erlöse unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterschiedliche Kostensätze ausgewiesen werden.

4. In Verteilungssparten, die nur einen Kostensatz ausweisen, wird dieser bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls aufgrund einer Entwicklungsprognose von Inkasso, spartenspezifischen Kosten und Allgemeinkosten an den erwarteten Bedarf des verbleibenden laufenden Geschäftsjahres angepasst. Treten beim Jahresabschluss in einer Verteilungssparte Differenzen zwischen dem Kostenabzug und dem tatsächlichen Bedarf auf, so erhöhen oder senken diese die Allgemeinkosten.

5. In Verteilungssparten, die einen regulären und einen unterjährigen Kostensatz ausweisen, kommt der reguläre Kostensatz zur Anwendung, wenn die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Geldeingang und Ausschüttung fällt. Ansonsten kommt der unterjährige Kostensatz zur Anwendung. Für unterjährige Kostensätze gilt Absatz 4. Reguläre Kostensätze werden nach Erstellung des Jahresabschlusses berechnet, indem das spartenspezifische Inkasso des Geschäftsjahres mit den spartenspezifischen Gesamtkosten des Geschäftsjahres ins Verhältnis gesetzt wird. Dabei werden die bereits erfolgten unterjährigen Kostenbeiträge spartenbezogen berücksichtigt.

6. Für die Berechnung der spartenspezifischen Kostensätze werden die anteiligen Allgemeinkosten, die spartenspezifischen Kosten sowie die anteiligen spartenübergreifenden Kosten berücksichtigt.

7. Sondereinnahmen senken die Allgemeinkosten. Positivzinsen senken, Negativzinsen erhöhen die Kosten der Verteilungssparte, in der sie anfallen.

8. Die VG Bild-Kunst soll keine Gewinne oder Verluste ausweisen. Der geschäftsführende Vorstand trifft geeignete und angemessene Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Kostensätze, um diesen Grundsatz beim Jahresabschluss zu gewährleisten.

§16 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke

1. Die Mitgliederversammlung beschließt für jede Verteilungssparte Abzugssätze für soziale und kulturelle Zwecke, die im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen werden. Sozial- und Kulturabzüge werden angewendet bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung in Kraft tritt. Maßgeblich sind die aktuellen Abzugssätze zum Zeitpunkt der Ausschüttung, nicht die Abzugssätze zum Zeitpunkt des Erlöseingangs.

2. Sozialabzug und Kulturabzug werden jeweils angewendet auf die Anteile der Verteilungsrückstellungen, die auf Eigenerlöse entfallen oder auf Fremderlöse, welche an Schwestergesellschaften ausgeschüttet werden, die diesem Abzug zugestimmt haben.

3. Die durch den Sozialabzug bereitgestellten Mittel werden der Stiftung Sozialwerk der VG Bild-Kunst überwiesen, die durch den Kulturabzug bereitgestellten Mittel der Stiftung Kulturwerk der VG Bild-Kunst. Im Besonderen Teil, Kapitel 1, wird für jeden Abzug angegeben, welcher Werkkategorie die Mittel zugutekommen sollen. Der Verwaltungsrat beschließt, ob die bereitgestellten Mittel als Zuführung zum Stiftungskapital oder als Rücklagen für Satzungszwecke an die Stiftungen überwiesen werden.

4. Die VG Bild-Kunst verpflichtet die Stiftungen, Sozial- und Kulturbeiträge aus einer Werkkategorie jeweils für Berechtigte dieser Werkkategorie einzusetzen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Sozial- und Kulturbeiträge für die Mitglieder der VG Bild-Kunst eingesetzt werden sowie für Fremdberechtigte von solchen Verwertungsgesellschaften, mit denen dies vereinbart worden ist. Die Kulturbeiträge können zusätzlich eingesetzt werden für Institutionen, Veranstaltungen oder Projekte mit kulturell oder kulturpolitisch besonderer Bedeutung für eine nicht unbedeutende Anzahl der Mitglieder der betroffenen Berufssparten der VG Bild-Kunst.

5. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass über die Mittelvergabe ein von der Mitgliederversammlung der VG Bild-Kunst gewählter fachkundiger Beirat der jeweiligen Berufsgruppen entscheidet, der die allgemeinen Antrags- und Entscheidungskriterien in Förderrichtlinien festlegt.

§17 Auszahlungstermine

1. Die Auszahlungstermine werden für jede Verteilungssparte im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen.

2. Kann ein Auszahlungstermin aus sachlichen Gründen nicht eingehalten werden, so erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach Wegfall des Grundes. Als sachliche Gründe

gelten insbesondere technische oder administrative Probleme, die objektiv

- die Vorbereitung oder Durchführung einer Ausschüttung als Ganzes behindern,
- die Durchführung von Gutschriften verhindern,
- Auszahlungen verhindern.

3. Erfolgt ein Erlöseingang in Form einer Abschlagszahlung, so kann hierfür in gleicher oder geringerer Höhe aufgrund handelsrechtlicher Vorgaben eine Rückstellung gebildet werden. Diese und andere Fälle, in denen die Bildung einer Rückstellung geboten ist, gelten als sachliche Gründe im Sinne des Absatz 2 Satz 1.

§ 18 Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten

1. Der VG Bild-Kunst obliegt die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten, dem Berechtigten obliegt die Zurverfügungstellung aller Informationen, die für eine Gutschrift und eine Auszahlung erforderlich sind.

2. In den Verteilungssparten der Direktverteilung sind die Ausschüttungsberechtigten in der Regel bekannt. Kommt es zu Identifikationsproblemen, so trifft die VG Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, diese zu beheben. Kann ein Ausschüttungsberechtigter trotzdem nicht ermittelt werden, so veröffentlicht die VG Bild-Kunst drei Monate nach dem Auszahlungstermin die bekannten Informationen auf ihrer Website, insbesondere den in den Abrechnungsinformationen enthaltenen Namen des Berechtigten und gegebenenfalls seine Berufsgruppe und die Bezeichnung des genutzten Werkes.

3. In den Verteilungssparten der meldebezogenen Kollektivverteilung obliegt dem Berechtigten eine Mitwirkungspflicht, indem innerhalb der Meldefristen die Meldeinformationen im vorgegebenen Meldeformat der VG Bild-Kunst nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt werden müssen. Die VG Bild-Kunst überprüft die Meldungen stichprobenartig. Ein Berechtigter, der seine Meldungen nicht belegen kann, erhält hierfür keine Gutschrift; im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige und der Vertrag wird beendet. Nach Ablauf der Meldefristen werden die Verteilungsrückstellungen unter denjenigen Berechtigten aufgeteilt, deren inhaltlich zutreffende Meldungen form- und fristgerecht eingegangen sind und denen danach ein Anspruch auf eine Gutschrift nach den Regeln des Verteilungsplans entsteht. Nach Ablauf der Meldefristen können Berechtigte keine Meldungen mehr nachreichen und keine Ansprüche mehr geltend machen. Für später geltend gemachte Ansprüche von Neumitgliedern oder von neuen Schwester-gesellschaften, die bei Vertragsschluss ihre Ansprüche für

Altzeiträume geltend machen, werden spartenspezifische Rückstellungen gebildet und aufgelöst, wie es im Besonderen Teil, Kapitel 1, ausgewiesen ist.

4. In den Verteilungssparten der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung ermittelt die VG Bild-Kunst die verteilsrelevanten Werknutzungen auf der Grundlage der vom einschlägigen Verteilungsschema vorgegebenen Datengrundlage. Den Berechtigten obliegt die Meldung ihrer Urheberschaft oder Miturheberschaft an Werken innerhalb der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist (Werkmeldung) unbeschadet der angemessenen Maßnahmen, welche die VG Bild-Kunst zu diesem Zweck selber durchführt. Weiterhin kann den Berechtigten durch das einschlägige Verteilungsschema die Möglichkeit eingeräumt werden, von der VG Bild-Kunst ermittelte Daten im Hinblick auf ihre eigenen Werknutzungen zu prüfen, um eine Korrektur zu veranlassen (Korrekturmeldung). Korrekturmeldungen müssen der VG Bild-Kunst innerhalb der Meldefristen und unter Verwendung der vorgegebenen Meldeformate nach den Bestimmungen des Besonderen Teils, Kapitel 3, zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der Meldefristen können keine Korrekturmeldungen mehr eingereicht werden. Die VG Bild-Kunst veröffentlicht drei Monate nach Ablauf der in den Verteilungssparten geregelten Erstverteilung im Hinblick auf die Werknutzungen, für die die Urheberschaft oder Miturheberschaft nicht bekannt ist, die vorhandenen Informationen auf ihrer Website, soweit sie zur Feststellung der Berechtigten beitragen können.

5. Kann eine Auszahlung nicht erfolgen, weil ein Berechtigter verstorben ist und seine Erben nicht bekannt sind, so trifft die VG Bild-Kunst angemessene Maßnahmen, die fehlenden Informationen zu ermitteln. Führen diese nicht zum Erfolg, so veröffentlicht die VG Bild-Kunst den Namen des verstorbenen Mitglieds, seine Berufsgruppe sowie weitere vorhandene, der Erbenermittlung dienliche Informationen.

§ 19 Umgang mit unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

1. Unverteilbare Verteilungsrückstellungen der Direktverteilung werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres der Ausschüttung zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

2. Verteilungsrückstellungen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung sind unverteilbar, wenn sie zur letzten Ausschüttung keinem Berechtigten zugeordnet werden können. Sie werden in diesem Fall den Ausschüttungsberechtigten des entsprechenden Nutzungsjahres und der entsprechenden Verteilungssparte im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig zugewiesen und mit der letzten Auszahlung für das Nutzungsjahr ausbezahlt, soweit nicht

Sonderregeln im Besonderen Teil etwas anderes bestimmen. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden ist, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

3. In der meldebezogenen Kollektivverteilung fallen unverteilbare Verteilungsrückstellungen nicht an.

4. Nicht auszahlbare Geldbeträge werden mit Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Ende des Jahres des Auszahlungstermins zur Senkung der Verwaltungskosten eingesetzt.

§ 20 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Erweist sich im Nachhinein, dass die Verteilung für einen Abrechnungszeitraum insgesamt oder teilweise mit Fehlern in der Verteilungssystematik belastet war, so werden weitere Ausschüttungen auf dieser Grundlage ausgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Korrektur der fehlerhaften Bestimmung und über die Frage, ob und für welchen Zeitraum die auf der fehlerhaften Bestimmung beruhenden Verteilungen rückabgewickelt werden. Dabei werden Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung des Treuhandgebots gegeneinander abgewogen. Die Rückabwicklung soll in der Regel maximal einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Im Falle der Rückabwicklung sind Pauschalierungen möglich, die der Verwaltungsrat beschließt. Positive Differenzen werden an die Berechtigten ausbezahlt, negative in der Regel auf künftige Abrechnungen vorgetragen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 21 Befugnisse von Vorstand und Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat passt nach Bedarf die im Kapitel 1 des Besonderen Teils gemachten Angaben über Erlösquellen an.

2. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Zuordnung der Erlöse zu den Verteilungssparten und zu untergeordneten Sparten bzw. Kategorien im Kapitel 1 des Besonderen Teils festzusetzen. Dabei wird die Zweckbestimmung der Erlöse berücksichtigt. Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sollen angemessen berücksichtigt werden. Der Verwaltungsrat ordnet die Durchführung von empirischen Untersuchungen im Bedarfsfall an.

3. Der Vorstand passt nach Bedarf die in Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesenen Rückstellungen an.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 13 Absatz 6 eine Kollektivverteilung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchzuführen.

5. Der Verwaltungsrat beschließt auf Empfehlung des Vorstands eine Änderung der Kostensätze, die im Kapitel 1 des Besonderen Teils ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für eine Entscheidung nach § 15 Absatz 2 Satz 2.

6. Der Verwaltungsrat ist befugt, auf Empfehlung des Vorstands die im Kapitel 1 des Besonderen Teils festgelegten Meldefristen und Auszahlungstermine unter Berücksichtigung der Vorgaben des VGG und des Verteilungsplans zu ändern.

7. Vorstand und Verwaltungsrat haben darüber hinaus alle Befugnisse, die ihnen im Besonderen Teil dieses Verteilungsplans oder durch die Satzung zugewiesen werden.

8. Der Verwaltungsrat ist befugt, interimistische Anpassungen des Verteilungsplans vorzunehmen, soweit sie durch neue gesetzliche Bestimmungen oder eine neue Rechtslage notwendig werden und die Änderung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig erfolgen kann. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Fassung der geänderten Vorschriften.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Der Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

2. Der vorliegende Verteilungsplan gilt in seiner Gesamtheit für Erlöse, die für das Nutzungsjahr 2017 oder ein späteres Nutzungsjahr erzielt werden. Das Gleiche gilt für Sondereinnahmen, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erwirtschaftet werden.

3. Der vorliegende Verteilungsplan kommt auch zur Anwendung auf Erlöse, die ab 2017 für die Nutzungsjahre 2016 oder früher erzielt werden. Jedoch kommen statt der Verteilungsschemata in Kapitel 2 des Besonderen Teils die jeweils entsprechenden Verteilungslogiken des Verteilungsplans zur Anwendung, der am 31.12.2016 gilt („alter Verteilungsplan“). Auf Erlöse nach §§ 29 und 33 für das Nutzungsjahr 2016, die ab dem Geschäftsjahr 2017 erzielt werden, kommt der vorliegende Verteilungsplan vollständig zur Anwendung. Im Hinblick auf Erlöse aus der Privatkopievergütung ist der Verwaltungsrat befugt, bei Bedarf die produktbezogene Aufteilung auf die Verteilungspläne 6 und 7 vorzunehmen. Außerdem ist er befugt, im Verteilungsplan 7 einen vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.07.2015 abweichenden pauschalen Anteil für Fremdberechtigte je nach Produkt und Nutzungsjahr festzusetzen und die entsprechenden Verteilungsmodalitäten im Einzelnen festzusetzen.

4. Für Verteilungsrückstellungen, die am 31.12.2016 bestehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Es kommen die Verteilungslogiken des alten Verteilungsplans zur Anwendung. Das gilt nicht für Verteilungsrückstellungen für das Nutzungsjahr 2016, die nach Verteilungsplan 7 des alten Verteilungsplans auszuschütten wären. Für diese Verteilungsrückstellungen kommt stattdessen die Verteilungslogik des §44 des vorliegenden Verteilungsplans zur Anwendung.

b) Im Hinblick auf die Verteilungssystematik kommt §13 entsprechend zur Anwendung, jedoch mit Ausnahme des Absatzes 1.

c) Im Hinblick auf die Ausschüttungsberechtigten kommt §14 zur Anwendung.

d) Im Hinblick auf die Verwaltungskostenabzüge und die Abzüge für kulturelle und soziale Zwecke gelten die Bestimmungen des alten Verteilungsplans.

e) Im Hinblick auf die Ermittlung der Ausschüttungsberechtigten kommen §18 Absätze 1 bis 3 und 5 entsprechend zur Anwendung. Alle Erlöse, die nach dem vorliegenden Verteilungsplan der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung zugeordnet werden würden, werden nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung ausgeschüttet.

f) Im Hinblick auf die Auszahlungstermine kommen §§28 und 46 VGG mit folgender Maßgabe zur Anwendung: Der geschäftsführende Vorstand erarbeitet unverzüglich eine Aufstellung aller Verteilungsrückstellungen unter Angabe des frühestens möglichen Ausschüttungstermins und gegebenenfalls des sachlichen Grundes, aus dem von den Vorgaben des VGG abgewichen wird, und legt ihn der Aufsichtsbehörde vor.

g) Im Hinblick auf unverteilbare Verteilungsrückstellungen kommen §19 Absätze 1, 3 und 4 zur Anwendung.

h) Im Hinblick auf die Erlöse aus der Privatkopievergütung gelten die Befugnisse des Verwaltungsrates nach Absatz 3, Sätze 4 und 5, entsprechend.

5. Für die Verteilungsrückstellungen der Sparte „Kopiervergütung digitale Quellen Kunst“, die das Nutzungsjahr 2016 betreffen, läuft die Meldefrist entgegen §29 Absatz 6 bis zum 30. Juni 2018. Auch der in §29 Absatz 7 geregelte Ausschüttungstermin wird bei ansonsten gleichlautenden Regelungen auf das Geschäftsjahr 2018 verschoben.

6. Für die Verteilungsrückstellungen der Sparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“, die das Nutzungsjahr 2016 betreffen, läuft die Meldefrist entgegen §33 Absatz 6 bis zum 30. Juni 2018. Auch der in §33 Absatz 7 geregelte Ausschüttungstermin wird bei ansonsten gleichlautenden Regelungen auf das Geschäftsjahr 2018 verschoben.

§22a Verlegerbeteiligung berechnete Urheber

1. Grundsatz

Berechtigte Urheber der Werkkategorien Kunst und Bild können Verleger, die Mitglied der VG Bild-Kunst sind, gemäß §27a VGG an ihren Gutschriften für die in Absatz 2 genannten Verteilungssparten in Höhe der jeweils einschlägigen, in Absatz 3 festgelegten Quoten nach dem in den Absätzen 4 bis 6 beschriebenen Verfahren beteiligen.

2. Verteilungssparten

Beteiligungen nach Absatz 1 sind möglich in den Verteilungssparten der „Bibliothekstantieme“, der „Kopiervergütung analoge Quellen“, der „Pressespiegelvergütung“ sowie an 10% der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen“.

3. Quoten

Die Verlegerquote beträgt je nach Werkkategorie

für die Verteilungssparte	in der Werkkategorie Kunst	in der Werkkategorie Bild
Bibliothekstantieme	25%	20%
Pressespiegel	25%	20%
Kopiervergütung analoge Quellen	25%	20%
Kopiervergütung digitale Quellen (10%)	25%	20%

4. Gutschriften

Gutschriften für Berechnete der Werkkategorien Kunst und Bild, die gemäß §13 Absätze 5 bis 8 berechnet werden, gelten in jedem Einzelfall und pro Verteilungssparte als vorläufig, bis feststeht, ob der einzelne Berechnete einer Verlegerbeteiligung zustimmt oder nicht. Stimmt er nicht zu, wandelt sich die vorläufige Gutschrift in eine endgültige Gutschrift. Stimmt er zu, wandelt sich die vorläufige Gutschrift abzüglich der Verlegerquote nach Absatz 3 zur endgültigen Gutschrift. Die Verlegerquote wird in diesem Fall dem oder den begünstigten Verlegern gutgeschrieben.

5. Begünstigte Verleger

Stimmt ein berechneter Urheber der Verlegerbeteiligung für eine Verteilungssparte zu, so benennt er der VG Bild-Kunst gegenüber den oder die Verleger, dem oder denen die Verlegerquote gutgeschrieben werden soll. Es dürfen nur Verleger genannt werden, in deren Verlagspublikationen Bildwerke des Berechneten im einschlägigen Nutzungsjahr verwendet worden sind.

6. Verfahren

Der Verwaltungsrat beschließt das Zustimmungsverfahren. Den berechtigten Urhebern können Fristen gesetzt werden, in denen sie abschließend erklären müssen, ob sie einer Verlagsbeteiligung zustimmen. Abrechnungen an begünstigte Verleger dürfen keine Angaben enthalten über die Urheber, die einer Verlegerquote zu ihren Gunsten zugestimmt haben.

7. Betroffene Nutzungsjahre

Das in den Absätzen 1 bis 6 geregelte Verfahren nach § 27a VGG kommt für die Nutzungsjahre 2017 bis einschließlich 2019 zur Anwendung. Der Verwaltungsrat kann die Verlängerung um jeweils ein Nutzungsjahr beschließen.

§ 22b Verlegerbeteiligung nichtberechtigter Urheber

1. Grundsatz

Nichtberechtigte Urheber haben mit keiner Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Wahrnehmung ihrer

gesetzlichen Vergütungsansprüche abgeschlossen, welche die VG Bild-Kunst im Bildbereich vertritt. Wenn diese Ansprüche rechtswirksam an einen Verlag oder eine Bildagentur abgetreten worden sind, der oder die Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann dieser oder diese die in § 22a Absätze 2 und 3 genannten Anteile geltend machen.

2. Zustimmungsfiktion

Die rechtswirksame Abtretung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch einen nichtberechtigten Urheber an einen Verlag oder eine Bildagentur gilt als dessen oder deren Zustimmung zur quotalen Verlagsbeteiligung gemäß § 27a VGG.

3. Betroffene Nutzungsjahre

Das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Verfahren nach § 27a VGG kommt für das Nutzungsjahr 2018 und 2019 zur Anwendung. Der Verwaltungsrat kann die Verlängerung um jeweils ein Nutzungsjahr beschließen.

Besonderer Teil – Kapitel 1: Verteilungssparten

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§ 23 Folgerecht Kunst und Folgerecht Bild

1. Erlösquellen

Die VG Bild-Kunst erzielt Direkte Erlöse durch Einzug der gesetzlichen Vergütung von Vergütungsschuldern in Deutschland. Zur Erleichterung des Inkassos hat sie Gesamtverträge mit Nutzerverbänden abgeschlossen. Darüber hinaus erzielt sie Indirekte Eigenerlöse von ihren ausländischen Schwestergesellschaften.

2. Erlöszuordnung

Erlöse für Mitglieder, die der Berufsgruppe I angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte werden der Verteilungssparte **Folgerecht Kunst** zugeordnet, solche für Mitglieder, die der Berufsgruppe II angehören, und für vergleichbare Fremdberechtigte der Verteilungssparte **Folgerecht Bild**.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

5. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

6. Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die VG Bild-Kunst in der Regel Nutzungsmeldungen erhält.

7. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Direkte Erlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug Folgerecht

9.1 Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 4,00 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 5,00 %

9.2 Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 4,00 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.4 WahrnV BG I/II.

§24 Erstrechte Kunst und Erstrechte Bild

1. Erlösquellen

Die VG Bild-Kunst nimmt Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende- und Vorführrechte der Werkkategorie Kunst sowie Vorführrechte der Werkkategorie Bild gegenüber Nutzern auf vertraglicher und tariflicher Grundlage wahr. Onlinerechte der Werkkategorie Kunst werden für die Gesellschaft OLA (Online Art) in Anlehnung an das OLA-Tarifwerk lizenziert. Ebenfalls werden Onlinerechte der Werkkategorie Kunst pauschal im Rahmen gesamtvertraglicher Regelungen an Nutzer eingeräumt. Darüber hinaus räumt die VG Bild-Kunst den deutschen privaten Fernsehsendern sowie Filmproduzenten die von ihr vertretenen Senderechte an Kunstwerken auf tariflicher Basis im Einzelfall ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse. Durch ihr eigenes Geschäft erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie Indirekte Erlöse.

2. Erlöszuordnung

Individualisierbare Erlöse der Werkkategorie Kunst werden der Verteilungssparte **Erstrechte Kunst** zugeführt, Erlöse der Werkkategorie Bild der Verteilungssparte **Erstrechte Bild**. Pauschale Erlöse, bei denen keine Informationen über die genutzten Werke oder die betroffenen Berechtigten vorliegen, werden den Verteilungssparten wie folgt zugeordnet:

- Erlöse für Onlinerechte Werkkategorie Kunst der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Kunst,
- Erlöse für Onlinerechte Werkkategorie Bild der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Bild,
- Erlöse für Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte Kunst der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst,
- Erlöse für Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte Bild der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Bild.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorien Kunst und Bild, je nach Verteilungssparte.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

5. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Ansprüche von neuen Berechtigten können erst ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Rechte wahrgenommen werden.

6. Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung bei Eingang des Erlöses feststeht.

7. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine für Direkte Eigenerlöse liegen in der Kalenderwoche 20 und 46, für Indirekte Eigenerlöse zusätzlich in den Kalenderwochen 7 und 33. Auszahlungen erfolgen zum nächsten Termin nach Geldeingang, bei Indirekten Eigenerlösen alternativ zum übernächsten Termin.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug Erstrechte

9.1 Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.07.2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 27.07.2019: 6,00 %

9.2 Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 29.07.2017: 0,00 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 2,00 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.1 WahrnV (Vorführungsrecht),
- §1 Nr. 1.12 WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter),
- §1 Nr. 1.14 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I UrhG),
- §1 Nr. 1.19 WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern),
- §1 Nr. 1.23 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken),
- §1 Nr. 2 WahrnV (Vervielfältigungs- und Onlinerecht).

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.1 WahrnV (Vorführungsrecht),
- §1 Nr. 1.12 WahrnV (Vervielfältigungen zugunsten Behinderter),
- §1 Nr. 1.14 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I UrhG),
- §1 Nr. 1.19 WahrnV (Onlinerecht für Abbildungen in vergriffenen Büchern),
- §1 Nr. 1.23 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken).

§25 Bibliothekstantieme Kunst

1. Erlösquellen

Erlöse für die Bibliothekstantieme erzielt die VG Bild-Kunst über die ZBT, Erlöse für Elektronische Leseplätze über einen gemeinsamen Rahmenvertrag mit der VG Wort. Insofern erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie zusätzlich Indirekte Erlöse.

2. Erlöszuordnung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden der Verteilungssparte **Bibliothekstantieme Kunst** zu 12,5%, Erlöse für Elektronische Leseplätze zu 20,5% zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 3 (Bibliothekstantieme). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst

mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 4,25%
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 5,10%

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliotheken),
- §1 Nr. 1.8 WahrnV (Elektronische Leseplätze).

§26 Bibliothekstantieme Bild

1. Erlösquellen

Erlöse für die Bibliothekstantieme erzielt die VG Bild-Kunst über die ZBT, Erlöse für Elektronische Leseplätze über einen gemeinsamen Rahmenvertrag mit der VG Wort. Insofern erzielt sie Direkte Erlöse. Über Schwestergesellschaften erhält sie zusätzlich Indirekte Erlöse.

2. Erlöszuordnung

Erlöse für die Bibliothekstantieme werden der Verteilungssparte **Bibliothekstantieme Bild** zu 48,25%, Erlöse für Elektronische Leseplätze zu 79,5% zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 3 (Bibliothekstantieme). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden

Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht – Bibliotheken),
- §1 Nr. 1.8 WahrnV (Elektronische Leseplätze).

§27 Senderecht Kunst Pauschal

1. Erlösquellen

Die VG Bild-Kunst räumt den deutschen öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern die von ihr vertretenen Senderechte und Onlinerechte an Kunstwerken auf pauschaler Basis ein und erzielt dadurch Direkte Erlöse.

2. Erlöszuordnung

Die aus den Pauschalverträgen mit den öffentlich-rechtlichen Sendern resultierenden Erlöse werden der Verteilungssparte **Senderecht Kunst Pauschal** zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst. Da die VG Bild-Kunst für alle Werknutzungen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Freistellung erklärt hat, erfolgen in dieser

Verteilungssparte auch Ausschüttungen an Nicht-Mitglieder.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 2 (Sendung). Es handelt sich um eine nutzungsbezogene Kollektivverteilung mit der Besonderheit, dass die VG Bild-Kunst die Nutzungen für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten recherchiert.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von 10 % für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die VG Bild-Kunst die Werknutzungen selber recherchiert.

7. Auszahlungstermine

Auszahlungstermin ist die KW 49 des Folgejahres.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.07.2017: 1,00 %
- Sozialabzug: ab 27.07.2019: 6,00 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.23 WahrnV (Sende- und Onlinerecht VOD sowie Mediatheken).

§28 Kopiervergütung analoge Quellen Kunst

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die VG Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,

- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die VG Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst zugeordnet

- pauschale Vergütungen für Museumskataloge gemäß §§60 f Absatz 1, 60 e, 60 h UrhG.

2. Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

Kopiervergütung analoge Quellen Kunst	
Drucker	50,2 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Fax	67,5 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Scanner	100 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Multifunktionsgerät	59,4 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Brenner und Rohlinge	48,2 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Festplatten	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
PC	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Tablet	44,7 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
Mobilfunkgerät	20,0 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
USB und Speicherkarten	48,2 % analoge Quellen, davon 20,6 % für Kunst
ZFS	88,0 % analoge Quellen, davon 33,0 % für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden zu 100 % der Sparte Kopiervergütung analoge Quellen Kunst zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie Kunst / Bild analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10 % einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 4,25 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 5,10 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.6 WahrnV (Privatkopiervergütung, Betreibervergütung),
- §1 Nr. 1.8 WahrnV (Vergütungsanspruch gem. UrhWissG),
- §1 Nr. 1.10 WahrnV (Kopienversand auf Bestellung),
- §1 Nr. 1.15, 1.16. und 1.17 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Nr. 1.21 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

§29 Kopiervergütung digitale Quellen Kunst

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Kunst erzielt die VG Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),

- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die VG Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Kunst zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen sowie
- selber erwirtschaftete pauschale Erlöse für Online-rechte der Werkkategorie Kunst.

2. Erlöszuordnung

Die geräte- und speichermedienbezogenen Erlöse von VG Wort und ZPÜ sowie die Erlöse der ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

Kopiervergütung digitale Quellen Kunst	
Drucker	49,8% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Fax	32,5% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Multifunktionsgerät	40,6% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Brenner und Rohlinge	51,8% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Festplatten	55,3% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
PC	55,3% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Tablet	55,3% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
Mobilfunkgerät	80,0% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
USB und Speicherkarten	51,8% digitale Quellen, davon 11,2% für Kunst
ZFS	12,0% digitale Quellen, davon 33,0% für Kunst

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Pauschale Erlöse für Onlinerechte werden der Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst** zugewiesen. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18% und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25% den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils 22,1% auf die Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Kunst**.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie Kunst / Bild digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 4,25%
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 5,10%

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- §1 Nr. 1.8 WahrnV (Intranet in Schulen und Hochschulen),
- §1 Nr. 1.9 WahrnV (Retrodigitalisierung),
- §1 Nr. 1.13 WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen),

- §1 Nr. 1.15, 1.16 und 1.17 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Nr. 1.18 WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken),
- §1 Nr. 1.20 WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht),
- §1 Nr. 1.21 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

§30 Pressespiegelvergütung Kunst

1. Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der VG Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die VG Bild-Kunst selbst auf vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und VG Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

2. Erlöuzuordnung

Die Erlöse werden zu 20% der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Kunst** zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 10% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet. Später gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.07.2017: 6,00 %
- Sozialabzug: ab 27.07.2019: 6,00 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel),
- §1 Nr. 1.7 WahrnV (Pressespiegelvergütung).

§31 Kabelweitersendung Kunst

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die VG Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die ARGE Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

2. Erlöuzuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5% den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85%, und die Erlöse, die über ZVV und ARGE Kabel zufließen, zu jeweils 1%. Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 30% der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Kunst** zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Kunst.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt als proportionaler und periodengerechter Zuschlag zu der Ausschüttung in der Sparte **Senderecht Kunst Pauschal**.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen in Höhe von 15% für Werknutzungen von Berechtigten und von gesetzlich Berechtigten, die nicht erfasst wurden. Die Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Es sind keine speziellen Meldungen erforderlich, da die Verteilung der Verteilung der Erträge für das Senderecht folgt.

7. Auszahlungstermine

Die Auszahlungen erfolgen gleichzeitig mit der Auszahlung für die Sparte **Senderecht Kunst Pauschal**.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Kunst

- Kulturabzug: ab 29.07.2017: 6,00%
- Sozialabzug: ab 27.07.2019: 6,00%

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe I lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.2 WahrnV (Kabelweitersendung),
- §1 Nr. 1.3 WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funk-sendungen).

§32 Kopiervergütung analoge Quellen Bild

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die VG Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die VG Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

2. Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

Kopiervergütung analoge Quellen Bild	
Drucker	50,2% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Fax	67,5% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild

Kopiervergütung analoge Quellen Bild	
Scanner	100% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Multifunktionsgerät	59,4% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Brenner und Rohlinge	48,2% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Festplatten	44,7% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
PC	44,7% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Tablet	44,7% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
Mobilfunkgerät	20,0% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
USB und Speicherkarten	48,2% analoge Quellen, davon 79,4% für Bild
ZFS	88,0% analoge Quellen, davon 67,0% für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung und Kopienversand auf Bestellung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Erlöse von Rights-Direct Lizenzen, die die VG Wort an die VG Bild-Kunst weiterreicht, werden der Sparte vollständig zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 4 (Privatkopie analog). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstauschüttung überwiesen werden. Nach der Erstauschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr

werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- §1 Nr. 1.10 WahrnV (Kopienversand auf Bestellung),
- §1 Nr. 1.15, 1.16 und 1.17 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Nr. 1.21 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

§33 Kopiervergütung digitale Quellen Bild

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Privatkopien der Werkkategorie Bild erzielt die VG Bild-Kunst

- gerätebezogen über die VG Wort (ehemalige Reprografie-Vergütung),
- geräte- und speichermedienbezogen über die ZPÜ,
- im Hinblick auf die allgemeine Betreibervergütung und für Kopienversand auf Bestellung über die VG Wort,
- für die Betreibervergütung Schulen und Volkshochschulen über die ZFS.

Zusätzlich erhält die VG Bild-Kunst Indirekte Erlöse über ihre Schwestergesellschaften.

Darüber hinaus werden der Sparte Kopiervergütung digitale Quellen Bild zugeordnet

- von der ZBT überwiesene Erlöse für Intranetze in Schulen,
- selber erwirtschaftete Erlöse für Intranetze in Hochschulen.

2. Erlöszuordnung

Die Erlöse von VG Wort, ZPÜ und ZFS werden der Sparte wie folgt zugeordnet:

Kopiervergütung digitale Quellen Bild	
Drucker	49,8% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Fax	32,5% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Multifunktionsgerät	40,6% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Brenner und Rohlinge	51,8% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Festplatten	55,3% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
PC	55,3% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Tablet	55,3% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
Mobilfunkgerät	80,0% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
USB und Speicherkarten	51,8% digitale Quellen, davon 88,8% für Bild
ZFS	12,0% digitale Quellen, davon 67,0% für Bild

Die Erlöse Betreibervergütung werden wie die Erlöse für Multifunktionsgeräte behandelt. Erlöse für Intranetze in Schulen werden zu 78,18% und für Intranetze in Hochschulen zu 96,25% den Werkkategorien Bild und Kunst zugeordnet. Davon entfallen jeweils 77,9% auf die Sparte **Kopiervergütung digitale Quellen Bild**.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 5 (Privatkopie digital). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstauschüttung

überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 1,70 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.6 WahrnV (Privatkopievergütung, Betreibervergütung),
- §1 Nr. 1.8 WahrnV (Intranet in Schulen und Hochschulen),
- §1 Nr. 1.9 WahrnV (Retrodigitalisierung),
- §1 Nr. 1.13 WahrnV (Onlinerecht Buchabbildungen in Suchmaschinen),
- §1 Nr. 1.15, 1.16 und 1.17 WahrnV (Kopien zur Veranschaulichung von Unterricht),
- §1 Nr. 1.18 WahrnV (Onlinerecht wissenschaftliche Datenbanken),
- §1 Nr. 1.20 WahrnV (Beteiligung am Presseverlegerleistungsschutzrecht),
- §1 Nr. 1.21 WahrnV (Kopien in Unternehmen).

§34 Pressespiegelvergütung Bild

1. Erlösquellen

Die Vergütung für Print-Pressespiegel erhebt die VG Wort im Auftrag der VG Bild-Kunst. Erlöse für elektronische Pressespiegel erwirtschaftet die VG Bild-Kunst auf eigener vertraglicher Grundlage mit Nutzern. Erlöse für die Lesezirkelvermietung werden erzielt auf der Grundlage eines gemeinsamen Gesamtvertrags von VG Wort und VG Bild-Kunst mit dem Nutzerverband. In allen Fällen handelt es sich um Direkte Erlöse.

2. Erlöszuordnung

Die Erlöse werden zu 80% der Verteilungssparte **Pressespiegelvergütung Bild** zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 6 (Pressespiegel). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 2,00 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 2,00 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.5 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Lesezirkel),
- §1 Nr. 1.7 WahrnV (Pressespiegelvergütung).

§35 Kabelweitersendung Bild

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Bild erhält die VG Bild-Kunst über die GEMA, die ZWF, die ZVV und die ARGE Kabel. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

2. Erlöszuordnung

Die Erlöse, die über die GEMA zufließen, werden zu 15,5% den Werkkategorien Kunst und Bild zugeordnet. Die Erlöse, die über die ZWF zufließen, zu 7,85%, und die Erlöse, die über ZVV und ARGE Kabel zufließen, zu jeweils 1%.

Die gemeinsamen Erlöse für die Werkkategorien Kunst und Bild werden zu 70% der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Bild** zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Bild.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 7 (Kabelweitersendung Bild). Es handelt sich um eine meldebezogene Kollektivverteilung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 15% einer Ausschüttung. Diese werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Die Meldefrist läuft bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres ausgeschüttet (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Bild

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 2,00%
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 2,00%

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe II lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1.2 WahrnV (Kabelweitersendung),
- §1 Nr. 1.3 WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funk-sendungen).

§36 Film-Individuell

1. Erlösquellen

Direkte, individualisierte Erlöse für die Berechtigten der Werkkategorie Film erwirtschaftet die VG Bild-Kunst über den Vergütungsanspruch nach §137 I UrhG. Indirekte, individualisierte Erlöse erhält sie von Schwestergesellschaften, z. B. für Kabelweitersendungen oder für Privatkopie.

2. Erlöszuordnung

Diese individuell zugeordneten Erlöse werden der Verteilungssparte **Film Individuell** zugewiesen.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber und Filmproduzenten).

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 1 (Direktverteilung).

5. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

6. Meldefristen

Es gibt keine Meldefristen, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses feststeht.

7. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine sind in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder zum übernächsten Termin nach Geldeingang.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 2,00%
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 2,00%

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 1 WahrnV (Neue Nutzungsarten nach §137 I UrhG),
- §1 Nr. 7 WahrnV (Vervielfältigung von Dokumentationen zu Bildungszwecken),
- §1 Nr. 8 und Nr. 14 WahrnV (Senderecht Ausland),
- §1 Nr. 9 WahrnV (Digitalisierung von analogen Filmen),
- §1 Nr. 10 WahrnV (Onlinerecht, wenn nicht §89 Absatz 2 UrhG),
- §1 Nr. 11 WahrnV (Öffentliche Film-Wiedergabe ohne Erwerbsszweck).

§37 Kabelweitersendung Film

1. Erlösquellen

Direkte Erlöse für Kabelweitersendung Film erhält die VG Bild-Kunst über die GEMA, die ARGE Kabel sowie über die ZWF, die ZBT, die ZVV und über eigenes Inkasso. Darüber hinaus erhält sie Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften.

2.1 Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** werden zugeordnet

- die GEMA-Erlöse zu 84,5%,
- die ZWF-Erlöse zu 92,15%,
- die Erlöse der ARGE Kabel zu 99%,
- die Erlöse der ZBT für Bibliothekstantieme zu 39,25% und für Intranetze an Schulen zu 21,81%,
- die Erlöse der ZVV zu 99%,
- die Erlöse für Intranetze an Hochschulen zu 3,75%.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** zugeordnet, soweit sie für andere Erlösquellen als Privatkopie und Bibliothekstantieme und als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für Nutzungsjahre, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Kultur- oder Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Berufsgruppenvorsitzenden. Entsprechende Entscheidungen werden dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

2.2 Bildung von Ausschüttungskategorien

In der Verteilungssparte **Kabelweitersendung Film** werden die Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ gebildet. Vorbehaltlich anderer Zweckbestimmungen der Abrechnungen werden die Erlöse der GEMA und der ZWF jeweils zu 73,6% der Kategorie Filmurheber und zu 26,4% der Kategorie Filmproduzenten zugewiesen. Die Erlöse der ARGE Kabel werden zu 100% der Kategorie Filmurheber zugewiesen.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“ und Filmproduzenten an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 8 (Kabelweitersendung Film). Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmurheber werden teilweise nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung und teilweise nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt. Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden ausschließlich nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt.

5. Rückstellungen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber wird eine Rückstellung von 2,5% gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten in meldebasierten Werkkarten zu bedienen, und in Höhe von 1%, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkkarten zu bedienen. Nachmeldungen neuer Berechtigter in nutzungsbasierten Werkkarten werden aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient.

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 5% einer Ausschüttung getätigt.

Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkkarten bis zum 30. Juni des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbasierten Werkkarten bis zum 31. Dezember des vierten

Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Die Auszahlung der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Ausschüttungskategorie Filmurheber erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstausschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstausschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen, deren Beiträge in den nutzungsbezogenen Werkarten erst nach der Erstausschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwochen 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs.

Die Auszahlung für die Ausschüttungskategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstausschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 2,00 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 2,00 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 2 WahrnV (Öffentliche Wiedergabe von Funk-sendungen),
- §1 Nr. 6 WahrnV (Kabelweitersendung).

§38 Privatkopievergütung Film

1. Erlösquellen

Für die Werkkategorie Film erhält die VG Bild-Kunst neben Indirekten Erlösen von Schwestergesellschaften Direkte Erlöse

- für die Privatkopievergütung über die ZPÜ,
- für die Bibliothekstantieme über die ZBT.

2.1 Erlöszuordnung

Der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** werden zugeordnet

- die Erlöse der ZPÜ – mit Ausnahme der Erlöse für Werbefilm – zu 100 %,
- Erlöse für Bibliothekstantieme zu 39,25 %.

Indirekte Erlöse von Schwestergesellschaften werden der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** zugeordnet, soweit sie die Privatkopie oder die Bibliothekstantieme betreffen und als Pauschale eingehen.

Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingehen, werden den Werknutzungen des Nutzungsjahres zugeordnet. Erlöse für Nutzungsjahre, die erst nach dem Folgejahr eingehen, können dem Kultur- oder Sozialwerk der VG Bild-Kunst zugeordnet werden, wenn eine periodengerechte Verteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit Zustimmung des Berufsgruppenvorsitzenden. Entsprechende Entscheidungen werden dem Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben.

2.2 Bildung von Ausschüttungskategorien

In der Verteilungssparte **Privatkopievergütung Film** werden die Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ gebildet. Erlöse werden diesen Kategorien gemäß ihrer Zweckbestimmung zugeordnet.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film. Dabei partizipieren Filmurheber an den Erlösen der Ausschüttungskategorie „Filmurheber“. Filmproduzenten partizipieren an der Ausschüttungskategorie „Filmproduzenten“. Soweit Filmproduzenten die Rechte an Spielfilmen oder Serien vertreten, werden mögliche Ausschüttungsansprüche gegenüber der VGF geltend gemacht, deren Höhe sich nach dem Verteilungsplan der VGF richtet.

4. Verteilungsschema

Die Ausschüttung erfolgt nach Verteilungsschema 9 (Privatkopie Film). Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmurheber werden teilweise nach dem System der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung und teilweise nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt. Die Verteilungsrückstellungen der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden ausschließlich nach dem System der meldebezogenen Kollektivverteilung verteilt.

5. Rückstellungen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber wird eine Rückstellung von 2,5% gebildet, um Nachmeldungen von neuen Berechtigten in meldebasierten Werkarten zu bedienen, und in Höhe von 1%, um werkbezogene Einzelansprüche sonstiger Filmurheber in allen Werkarten zu bedienen. Nachmeldungen neuer Berechtigter in nutzungsbasierten Werkarten werden aus den nutzungsspezifischen Rückstellungen bedient.

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten werden Rückstellungen für neue Berechtigte in Höhe von 5% einer Ausschüttung getätigt.

Alle Rückstellungen werden nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach dem Jahr der Ausschüttung den Verteilungsrückstellungen des laufenden Geschäftsjahres zugeführt, soweit sie nicht verbraucht wurden.

6. Meldefristen

Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmurheber läuft die Meldefrist für Korrekturmeldungen und für Werkmeldungen in den meldebasierten Werkarten bis zum 30. Juni des Folgejahres und für Werkmeldungen in den nutzungsbasierten Werkarten bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach dem Nutzungsjahr. Innerhalb der Ausschüttungskategorie Filmproduzenten läuft die Meldefrist bis zum 30. Juni des Folgejahres.

7. Auszahlungstermine

Die Auszahlungen der Erlöse für ein Nutzungsjahr und für die Ausschüttungskategorie Filmurheber erfolgen erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen und alle Berechtigten, deren Werkbeiträge bis dahin identifiziert werden konnten (Erstausschüttung). Das gilt auch für Fremderlöse für dieses Nutzungsjahr, die der VG Bild-Kunst mehr als sechs Monate vor der Erstauschüttung überwiesen werden.

Für alle Verteilungsrückstellungen, die erst nach der Erstauschüttung für das betreffende Nutzungsjahr gebildet werden können, und/oder die auf Berechtigte entfallen,

deren Beiträge in den nutzungsbezogenen Werkarten erst nach der Erstauschüttung identifiziert werden können, erfolgt die Auszahlung jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs oder der Identifikation folgt.

Die letzte Auszahlung für Erlöse, die im Nutzungsjahr oder im Folgejahr eingegangen sind, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des fünften Jahres nach dem Nutzungsjahr. Die letzte Auszahlung für Erlöse, die später eingehen, erfolgt in der 13. Kalenderwoche des vierten Jahres nach dem Jahr des Geldeingangs.

Die Auszahlung für die Ausschüttungskategorie Filmproduzenten erfolgt erstmalig in der zweiten Septemberhälfte des Folgejahres für alle bis dahin gebildeten Verteilungsrückstellungen. Nach der Erstauschüttung gebildete Verteilungsrückstellungen für das gleiche Nutzungsjahr werden jeweils in der Kalenderwoche 13 oder 39 der Folgejahre ausgeschüttet, je nachdem, welcher Termin auf den Zeitpunkt des Geldeingangs folgt.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

- Kulturabzug: ab 05.12.2020: 1,80 %
- Sozialabzug: ab 05.12.2020: 1,80 %

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 3 WahrnV (Vermiet- und Verleihrecht Videotheken),
- §1 Nr. 4 WahrnV (Schulfunk),
- §1 Nr. 5 WahrnV (Privatkopie),
- §1 Nr. 12 WahrnV (Vervielfältigung zugunsten Behinderteter),
- §1 Nr. 13 WahrnV (Elektronische Leseplätze),
- §1 Nr. 15 WahrnV (Intranet Schulen und Hochschulen).

§39 Werbefilm

1. Erlösquellen

Die VG Bild-Kunst erhält keine pauschalen Erlöse für Werbefilm. Die ZPÜ überweist die Erlöse an die Verwertungsgesellschaft TWF. Die VG Bild-Kunst erhält von der TWF auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung individualisierte Erlöse für ihre Berechtigten. Dabei handelt es sich um Indirekte Erlöse.

Soweit die VG Bild-Kunst in der Vergangenheit pauschale Erlöse für Werbefilm von der ZPÜ erhalten und zurückgestellt hat, wird sie diese auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung mit der TWF an diese weiterleiten.

2. Erlöszuordnung

Die individuell zugeordneten Erlöse werden der Verteilungssparte **Film Individuell** zugewiesen.

3. Ausschüttungsberechtigte

Ausschüttungsberechtigt sind Berechtigte der Werkkategorie Film (Filmurheber).

4. Verteilungsschema

Es kommt der Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft TWF zur Anwendung.

5. Rückstellungen

Es erfolgen keine Rückstellungen. Die Erlöse sind individualisiert.

6. Meldefristen

Es gelten die Meldefristen und das Meldeverfahren, welche die Verwertungsgesellschaft TWF anwendet. Die VG Bild-Kunst wird ihre Berechtigten der Werkkategorie Film darüber regelmäßig informieren.

Eigene Meldefristen gibt es nicht, weil die konkrete Werknutzung mit Eingang des Erlöses bei der VG Bild-Kunst feststeht.

7. Auszahlungstermine

Auszahlungstermine sind in den Kalenderwochen 11, 24, 37 und 50. Auszahlungen erfolgen zum nächsten oder zum übernächsten Termin nach Geldeingang.

8. Verwaltungskosten

Abzugssätze für Verwaltungskosten ergeben sich aus der Anlage „VK“.

9. Kultur- und Sozialabzug für Werkkategorie Film

Es findet kein Abzug statt, da Abzüge bereits von der TWF vorgenommen worden sind.

10. Rechteübertragung durch Wahrnehmungsvertrag

Von ihren Mitgliedern der Berufsgruppe III lässt sich die VG Bild-Kunst die Rechte für diese Verteilungssparte einräumen durch

- §1 Nr. 5 WahrnV (Privatkopie Werbung),
- §1 Nr. 6 WahrnV (Kabelweitersendung Werbung).

Besonderer Teil – Kapitel 2: Verteilungsschemata

Die Regelungen dieses Kapitels enthalten spartenspezifische Konkretisierungen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils und des ersten Kapitels des Besonderen Teils. Sie haben Vorrang vor diesen.

§40 Verteilungsschema 1 – „Direktverteilung“

1. In den Fällen der Direktverteilung erfolgen die Gutschriften der entsprechenden Verteilungsrückstellungen an die identifizierten Berechtigten oder an die Berechtigten der identifizierten Werke.

2. Sind die Anteile der Miturheber an einem identifizierten Filmwerk nicht spezifiziert, kommt die in §§47, 48 Absätze 1 geregelte Aufteilung zur Anwendung. Ist für das betreffende Filmwerk ein sonstiger Miturheber gemäß §49 Anlage 2 anerkannt, so wird ihm zunächst der von der Bewertungskommission zuerkannte Anteil angerechnet, der sich an den Anteilen der in §§47, 48 Absätze 1 genannten regelmäßig Beteiligten orientiert. Sodann sind die Anteile aller Miturheber des betreffenden Filmwerks einschließlich des sonstigen Miturhebers proportional in der Weise zu modifizieren, dass ihre Summe 100% ergibt.

§41 Verteilungsschema 2 – „Sendung“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt auf die für dieses Nutzungsjahr festgestellten Sendungen von Werken in den deutschen, öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sowie deren Sendungen oder öffentliche Zugänglichmachung in den entsprechenden Mediatheken. Jede Nutzung eines Werkes erhält einen Punktwert, der sich bei Sendungen im linearen Programm aus den Parametern Ausstrahlungsdauer, Wiederholungsrate, Senderbewertung, zusätzliche Mediathekennutzung und aktuelle Berichterstattung nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet. Bei Nutzungen außerhalb des linearen Programms berechnet sich der Punktwert nach den Absätzen 7 und 8. Der Ausschüttungsanteil je Punkt entspricht dem Quotienten aus der Verteilungsrückstellung dividiert durch die Gesamtzahl vergebener Punkte für das Nutzungsjahr.

2. Ausstrahlungsdauer

Jedes gesendete Werk erhält einen Punkt je angefangene 30 Sekunden Ausstrahlungsdauer. Für jedes in einem Fernsehbeitrag gesendete Werk werden maximal fünf Punkte angerechnet.

3. Senderbewertung

Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, in denen das Werk ausgestrahlt wurde, werden wie folgt bewertet:

Sender	Faktor
ARD-Hauptprogramm, ZDF-Hauptprogramm	× 100
Dritte Programme der ARD, 3Sat, ZDFinfo, ZDFneo	× 20
Phoenix, KiKa	× 10
Alpha, Tagesschau 24, ONE	× 5

4. Wiederholungsrate

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, wiederholt im linearen Programm gesendet, so wird die Wiederholung wie die Erstausstrahlung bewertet. Allerdings werden je Nutzungsjahr maximal fünf Ausstrahlungen des gleichen Beitrags je Sender bewertet.

5. Aktuelle Berichterstattung

Bei der aktuellen Berichterstattung über eine Ausstellung gilt die Sendung im linearen Programm von bis zu zehn Werken je Beitrag als durch den Zweck geboten und damit als vergütungsfrei gemäß §50 UrhG. Übersteigt die Anzahl der gesendeten Werke 10, so erfolgt für darüber hinausgehende Werke eine Wertung nach den vorangegangenen Absätzen mit der Maßgabe, dass die so ermittelte Punktesumme anteilig allen in dem Beitrag gesendeten Werken zugeteilt wird. Bei der aktuellen Berichterstattung in Form einer Buch- oder Filmvorstellung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sendung von bis zu drei Werken als vergütungsfrei gilt.

6. Zusätzliche Berichterstattung

Wird ein Beitrag, der ein Werk enthält, zusätzlich zur Sendung im linearen Programm in einer oder mehreren Mediatheken zum Abruf angeboten, wird die Punktesumme für die Sendung des Werkes für das entsprechende Nutzungsjahr um 20 % erhöht.

7. Videobeitrag außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt öffentlich zugänglich gemachte Werk, dessen Videobeitrag im Nutzungsjahr nicht linear gesendet worden ist, erhält 20 Punkte je angefangene 30 Sekunden, die es im Video zu sehen ist, jedoch maximal 100 Punkte pro Beitrag. Unter

einem Videobeitrag im Sinne dieser Vorschrift zählen auch leichte Kürzungen und Trailer des Beitrags.

8. Stehendes Bild außerhalb des linearen Programms

Jedes durch eine öffentlich-rechtliche Sendeanstalt als stehendes Bild öffentlich zugänglich gemachte Werk erhält pro Nutzungsjahr und Sendeanstalt pauschal fünf Punkte zugewiesen.

§42 Verteilungsschema 3 – „Bibliothekstantieme“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden pro Verteilungssparte an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Die Vergütung für fremdsprachige Publikationen, die in Deutschland von Bibliotheken angeboten werden, wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für deutschsprachige Bücher in der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Bild“ bilden die Meldungen der Berechtigten. In der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Kunst“ sind es einerseits die Ausschüttungsinformationen der VG Bild-Kunst in der Verteilungssparte „Erstrechte Kunst“, die durch Anzeigen der Berechtigten ergänzt werden. Andererseits werden in dieser Sparte Vergütungen, die auf Kataloge und aktuelle Berichterstattung entfallen, pauschal in Form einer „Kopiervergütung Kunstpräsentationen“ verteilt.

2. Fremdsprachige Publikationen

Von den Verteilungsrückstellungen werden in jeder Verteilungssparte 10 % den fremdsprachigen Publikationen zugeordnet. Eine Publikation wird als fremdsprachig klassifiziert, wenn ihr Text nicht in deutscher Sprache verfasst ist. Publikationen, deren Text sowohl in deutscher Sprache als auch in einer oder mehreren anderen Sprachen verfasst ist, zählen als deutschsprachige Publikationen.

3. Verteilung für fremdsprachige Publikationen

In der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Bild“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen nach sachgerechten Kriterien an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet, die Berechtigten aus der Werkkategorie Bild vertreten. Der Verwaltungsrat wird befugt, die Entscheidung über die Aufteilung zu treffen.

In der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Kunst“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen pauschal den Schwestergesellschaften im Verhältnis ihrer der CISAC gemeldeten Erlöse aus der Lizenzierung von Vervielfältigungsrechten Kunst

zugeordnet. Es werden jeweils die letzten veröffentlichten Zahlen vor der Ausschüttung berücksichtigt.

4. Deutschsprachige Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für deutschsprachige Publikationen in der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Bild“ werden auf Grundlage der Meldeinformationen der Berechtigten über Bücher verteilt. In der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Kunst“ erfolgt eine Aufteilung der Verteilungsrückstellungen für deutschsprachige Publikationen in 87,5% für Publikationen und 12,5% für die Kopiervergütung Kunstpräsentationen gem. § 43 Absatz 8.

5. Verteilung Bild / Buch

5.1 Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- a) Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.
- b) Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.
- c) Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden ist.
- d) Bücher müssen in deutscher Sprache erschienen sein oder in der Kategorie „Wissenschaft“ auch in englischer Sprache. Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft worden sind.
- e) Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können nicht gemeldet werden.
- f) E-Books können aktuell nicht gemeldet werden, da hierfür keine Erlöse erzielt werden.
- g) Keine Bücher im Sinne des Verteilungsplans „Bibliothekstantieme“ sind Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Malbücher, Notenhefte und -bücher, Postkartenbücher,

Programm- und Veranstaltungshefte, Prospekte, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.

5.2 Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbstgestellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.

5.3 Ausleihfrequenz

Entsprechend dem Buchtyp wird der Punktwert für ein Werk wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 9
Sach- und Fachbuch	× 5
Belletristik, Bild- & Kunstbände, sonstige Bücher	× 5
Schulbuch	× 3
Wissenschaftliche Werke	× 0,2

Ein wissenschaftliches Werk erhält den Faktor 5, wenn es in den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken geführt wird. Ein Sach- und Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

5.4 Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Fotografie / Illustration / Sonstige Bildwerke	× 1
Titeldesign	× 5
Grafisches Gesamtdesign	× 10

5.5 Anzahl der Werke pro Buch

Je Buch und Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

5.6 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

6. Verteilung Kunst / Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für das Ausleihen von Büchern in der Verteilungssparte „Bibliothekstantieme Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet im Verhältnis ihrer berücksichtigungsfähigen Gutschriften in der Verteilungssparte „Erstrechte Kunst“. Zusätzlich werden Abbildungen von Werken in Büchern gewertet, für die eine Lizenzierung möglich gewesen wäre, die aber aufgrund einer Anweisung des Berechtigten entfallen ist.

6.1 Berücksichtigungsfähige Gutschriften

Berücksichtigt werden Gutschriften für das betreffende Nutzungsjahr und für die Lizenzierung von Abbildungen in Büchern. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden ist, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

6.2 Ergänzende Anzeigen Kunst

In den Fällen, in denen eine Lizenzierung der Vervielfältigung und Verbreitung eines Kunstwerks durch die VG Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch unterblieben ist – z. B. auf Grundlage der „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“ – erhält die VG Bild-Kunst vom Berechtigten die betreffende Publikation und die darin enthaltenen Abbildungen seiner Werke angezeigt. Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe Absatz 5.1 Verteilung Bild / Buch, meldefähige Bücher) erfüllt werden. Es kommt ein fiktiver Lizenzertag zur Anwendung, der die Parameter Auflagenhöhe und Anzahl der Abbildungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen entsprechenden fiktiven Tarif aufzustellen und anzupassen. Er soll sich an den einschlägigen Tarifen der VG Bild-Kunst orientieren, jedoch die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle bei der Berechnung erheblich vereinfachen.

§ 43 Verteilungsschema 4 – „Privatkopie Kunst / Bild analog“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden pro Verteilungssparte an die Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in gedruckten Publikationen verteilt. Die Vergütung für Werke in fremdsprachigen Publikationen, die in Deutschland als Quelle für Kopien dienen, wird vorab pauschal an Schwestergesellschaften ausgeschüttet. Basis für die Ausschüttung der Vergütung für Werke in deutschsprachigen Publikationen in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge

Quellen Bild“ bilden die Meldungen der Berechtigten. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ sind es einerseits die Ausschüttungsinformationen der VG Bild-Kunst in der Verteilungssparte „Erstrechte Kunst“, die durch Anzeigen der Berechtigten ergänzt werden. Andererseits werden in dieser Sparte Vergütungen, die auf Kataloge und aktuelle Berichterstattung entfallen, pauschal in Form einer „Kopiervergütung Kunstpräsentationen“ verteilt.

2. Fremdsprachige Publikationen

Von den Verteilungsrückstellungen werden in jeder Verteilungssparte 10% den fremdsprachigen Publikationen zugeordnet.

Eine Publikation wird als fremdsprachig klassifiziert, wenn ihr Text nicht in deutscher Sprache verfasst ist. Publikationen, deren Text sowohl in deutscher Sprache als auch in einer oder mehrerer anderer Sprachen verfasst ist, zählen als deutschsprachige Publikationen.

3. Verteilung für fremdsprachige Publikationen

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen nach sachgerechten Kriterien an die Schwestergesellschaften ausgeschüttet, die Berechtigte aus der Werkkategorie Bild vertreten. Der Verwaltungsrat wird befugt, die Entscheidung über die Aufteilung zu treffen.

In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden die den fremdsprachigen Publikationen zugeordneten Verteilungsrückstellungen pauschal den Schwestergesellschaften im Verhältnis ihrer der CISAC gemeldeten Erlöse aus der Lizenzierung von Vervielfältigungsrechten Kunst zugeordnet. Es werden jeweils die letzten veröffentlichten Zahlen vor der Ausschüttung berücksichtigt.

4. Deutschsprachige Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für deutschsprachige Publikationen werden in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ aufgeteilt in 60% für Bücher und 40% für Periodika. In der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ erfolgt eine Aufteilung in 80% für Publikationen und 20% für Kopien im Zusammenhang mit Kunstpräsentationen („Kopiervergütung Kunstpräsentationen“). Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden der Kopiervergütung Kunstpräsentationen zu 100% zugeordnet.

5. Verteilung Bild / Buch

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Büchern in der Verteilungssparte „Kopiervergütung

analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in Büchern verteilt. Bei meldefähigen Büchern erhält jedes meldefähige Werk den Punktwert „eins“, der durch die Parameter Kopierhäufigkeit und Werkfaktor nach den nachfolgenden Bestimmungen modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf ein meldefähiges Werk entfällt, entspricht seinem individuellen Punktwert im Verhältnis zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung in der entsprechenden Sparte.

5.1 Ausschüttungssparten

Der Kategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 63,5% zugewiesen, der Kategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 36,5%.

5.2 Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

- a) Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können in dieser Sparte nicht gemeldet werden. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können ebenfalls nicht gemeldet werden.
- b) Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.
- c) Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.
- d) Bücher ohne Text (mit Ausnahme Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans gewertet, wenn der Berechtigte nachweist, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft wurden.
- e) Bücher sind meldefähig für das Nutzungsjahr ihrer Erstauflage und die vier Folgejahre. Neuauflagen zählen in Abgrenzung zu Nachdrucken vorhandener Auflagen als Erstauflagen im Sinne von Satz 1, wenn Inhalt und/oder Gestaltung des Buches gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind.
- f) Keine Bücher im Sinne des Verteilungsschemas „Privatkopie analog“ sind Bastelbögen, Blank-Books, Broschüren, Gebrauchsanleitungen, Gutscheinebücher, Malbücher, Notenhefte und -bücher, Postkartenbücher, Programm- und

Veranstaltungshefte, Prospekte, Taschenkalender, Telefonbücher sowie Versand- und Werbekataloge.

- g) Bücher müssen in deutscher Sprache erschienen sein oder in der Kategorie „Wissenschaft“ auch in englischer Sprache.

5.3 Meldefähige Werke

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Werke sind die Meldungen der Berechtigten. Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen der wissenschaftlichen Bücher, der Sach- und der Fachbücher sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.

5.4 Kopierhäufigkeit

Um die Kopierhäufigkeit zu berücksichtigen, wird der Punktwert entsprechend dem Buchtyp wie folgt modifiziert:

Buchtyp	Faktor
Kinder- und Jugendbuch	× 1
Schulbuch	× 3
Sach- und Fachbuch	× 10
Belletristik, Bild- & Kunstbände, sonstige Bücher	× 10
Wissenschaftliche Werke	× 20

Ein Sach- oder Fachbuch wird als wissenschaftliches Werk eingeordnet, wenn es über einen Fußnotenapparat verfügt.

5.5 Werkfaktor

Entsprechend der Werkart wird der Punktwert für ein Werk wie folgt bewertet:

Werkart	Faktor
Fotografie / Illustration / Sonstiges Bildwerk	× 1
Titeldesign	× 5
Grafisches Gesamtdesign	× 10

5.6 Anzahl der Werke pro Buch

Je Buch und Berechtigtem werden maximal 200 Werke berücksichtigt.

5.7 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

6. Verteilung Bild / Periodika

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus deutschsprachigen Periodika in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ werden pro Nutzungsjahr aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

6.1 Ausschüttungssparten

Der Werkkategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 55,7% zugewiesen, der Werkkategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 44,3%. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die Berechtigten.

6.2 Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. §44 Absätze 3.3 und 3.4 kommen zur Anwendung. Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr und eine Werkkategorie beträgt 0,5% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

7. Verteilung Kunst / Publikationen

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren aus Publikationen (Bücher, Periodika) in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet im Verhältnis ihrer berücksichtigungsfähigen Gutschriften in der Verteilungssparte „Erstrechte Kunst“. Zusätzlich werden Abbildungen von Werken in Büchern gewertet, für die eine Lizenzierung möglich gewesen wäre, die aber aufgrund einer Anweisung des Berechtigten entfallen ist.

7.1 Berücksichtigungsfähige Gutschriften

Berücksichtigt werden Gutschriften für das betreffende Nutzungsjahr und für die Lizenzierung von Abbildungen in Büchern und in Periodika. Gutschriften an Berechtigte, bei denen ein Abzug für kulturelle und soziale Zwecke vorgenommen worden ist, werden zum Zwecke der Berechnung um diese Abzüge bereinigt.

7.2 Ergänzende Anzeigen Kunst

In den Fällen, in denen eine Lizenzierung der Vervielfältigung und Verbreitung eines Kunstwerks durch die VG Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch unterblieben ist – z.B. auf Grundlage der Richtlinie „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“ – erhält die VG Bild-Kunst vom Berechtigten die betreffende Publikation und die darin enthaltenen Abbildungen seiner Werke angezeigt. Bei Büchern, die im Selbstverlag erscheinen, ist eine Anzeige möglich, wenn die Voraussetzungen für meldefähige Bücher (siehe Absatz 5.2 Verteilung Bild / Buch, meldefähige Bücher) erfüllt werden. Es kommt ein fiktiver Lizenzertrag zur Anwendung, der die Parameter Auflagehöhe und Anzahl der Abbildungen berücksichtigt. Der Verwaltungsrat ist befugt, einen entsprechenden fiktiven Tarif aufzustellen und anzupassen. Er soll sich an den einschlägigen Tarifen der VG Bild-Kunst orientieren, jedoch die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle bei der Berechnung erheblich vereinfachen.

8. Verteilung Kunst / Kopiervergütung Kunstpräsentationen

Die Verteilungsrückstellungen für das Fotokopieren von Abbildungen von Kunst im Zusammenhang mit deren Präsentation („Kopiervergütung Kunstpräsentationen“) in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Kunst“ werden pro Nutzungsjahr an die Berechtigten ausgeschüttet auf der Grundlage der Präsentation ihrer Werke in Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungs- bzw. Präsentationsformen. Meldefähige Präsentationen erhalten jeweils einen Punktwert, der durch die Parameter „Künstleranzahl“ und „Katalog“ modifiziert wird. Der Ausschüttungsanteil, der auf eine meldefähige inländische oder ausländische Präsentation entfällt, entspricht dem Verhältnis ihres individuellen Punktwerts zu den Gesamtpunkten der Ausschüttung für inländische oder ausländische Präsentationen innerhalb der Kopiervergütung Kunstpräsentationen. Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden gesondert behandelt.

8.1 Definition der Kunstpräsentation

Bei einer Präsentation von Kunst im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich um eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eines oder mehrerer bildenden Künstler(s), die typischerweise

- der Öffentlichkeit zugänglich ist,
- durch einen Dritten auf regelmäßiger Basis organisiert wird und die
- innerhalb Deutschlands öffentlich beworben wird,

wobei diese typischen Merkmale im Einzelnen mehr oder minder ausgeprägt sein können, soweit das

Zurschaustellen in der Gesamtschau geeignet erscheint, Anlass für Privatkopien in nicht unbedeutendem Umfang zu geben. Zurschaustellungen an mehreren Tagen und Orten, die als mehrere Teile eines Programms oder als zeitlich eng zusammenliegende Wiederholungen desselben Themas aufgefasst werden, zählen als eine Kunstpräsentation im Sinne des Verteilungsplans. Anhaltspunkte für die Einstufung geben die folgenden Beispiele:

a) Um Kunstpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans handelt es sich in der Regel bei **Präsentationen von Werken der bildenden Kunst** in Museen, Kunstvereinen, Galerien oder kommunalen Einrichtungen. Dauerausstellungen und Sammlungen sind üblicher Weise nur im ersten Jahr ihrer Präsentation bzw. der Aufnahme eines Werkes meldefähig, weil es danach an der ausreichenden öffentlichen Bewerbung mangelt.

b) **Kunstwerke im öffentlichen Raum und Kunst am Bau**, die öffentlich einsichtig ist, sind einmalig meldefähig, wenn die Eröffnung / Übergabe des Kunstwerks im Rahmen einer beworbenen Veranstaltung stattfindet. Nachweise für diese Veranstaltung sind der Meldung beizufügen.

c) **Performances, partizipatorische Projekte und Videokunst** werden als Kunstpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans in der Regel gewertet, wenn ein Dritter hierfür einen Veranstaltungsort bietet und sie öffentlich bewirbt.

d) **Künstlerische Interventionen, künstlerische Spaziergänge, Street Art und spontane Darbietungen** können als Kunstpräsentationen im Sinne des Verteilungsplans gewertet werden, wenn sie vor einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit stattfinden. Nachweise über die Öffentlichkeit sind der Meldung beizufügen.

e) Bei **Netzkunst** kann eine Wertung dann vorgenommen werden, wenn eine ausreichende öffentliche Bewerbung in Deutschland stattfindet. Nachweise für die öffentliche Bewerbung sind der Meldung beizufügen.

Zweifelsfälle werden von der Bewertungskommission der Berufsgruppe I entschieden.

8.2 Meldefähige Kunstpräsentationen

Eine Kunstpräsentation ist meldefähig, wenn sie einer der folgenden Sparten angehört:

a) Sparte A umfasst Kunstpräsentationen, die in ausländischen Ausstellungsstätten stattfinden, die in Deutschland einer breiteren Öffentlichkeit bekannt sind und die in einer abschließenden Liste geführt werden.

b) Sparte B umfasst inländische Kunstpräsentationen.

8.3 Ausländische Ausstellungsstätten

Der Gesamtanteil für ausländische Ausstellungsstätten (Sparte A) wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage geeigneter, gegebenenfalls von der VG Bild-Kunst zu erhebender Daten ermittelt. Diese Ausstellungsstätten werden in einer regelmäßig zu aktualisierenden, abschließenden Liste geführt, die von der Bewertungskommission der Berufsgruppe I festgesetzt und bei Bedarf angepasst wird. Bei Kunstpräsentationen in diesen Ausstellungsstätten wird die öffentliche Bewerbung in Deutschland vermutet.

8.4 Wertungsfaktoren

Ein Berechtigter erhält für eine gemeldete Kunstpräsentation in Abhängigkeit der Anzahl der bildenden Künstler, deren Werke in der Kunstpräsentation zur Schau gestellt werden, den folgenden Punktwert:

- Gruppenpräsentationen mit mehr als 10 Künstlern: 1 Punkt
- Gruppenpräsentationen mit drei bis 10 Künstlern: 2 Punkte
- Einzelpräsentationen (1 bis 2 Künstler): 3 Punkte

Bei Vorhandensein eines Katalogs wird der Punktwert der entsprechenden Kunstpräsentation um 25% erhöht (auf 1,25 Punkte, 2,5 Punkte oder 3,75 Punkte).

8.5 Bonus für Museumskataloge

Pauschale Erlöse für Museumskataloge werden auf die Berechtigten aufgeteilt, die einen Katalog gemeldet haben, und zwar entsprechend den Basis-Wertungsfaktoren des Absatz 8.4 (1, 2 oder 3 Punkte).

8.6 Höchstbeträge

Die Anzahl der meldefähigen Kunstpräsentationen pro Nutzungsjahr ist in der Sparte B auf zwölf begrenzt.

8.7 Bewertungskommission der BG I

Es wird eine Bewertungskommission der Berufsgruppe I gebildet, deren Mitglieder personenidentisch sind mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Berufsgruppe I. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe I. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe I entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

a) Fälle, in denen der geschäftsführende Vorstand bezweifelt, ob eine Zurschaustellung eines oder mehrerer Werke eine Kunstpräsentation im Sinne des Absatzes 8.1 darstellt;

b) die Erstellung der Liste ausländischer Ausstellungsstätten gemäß Absatz 8.3.

§ 44 Verteilungsschema 5 – „Privatkopie Kunst / Bild digital“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für die private Vervielfältigung aus digitalen Quellen werden in jeder Verteilungssparte pro Nutzungsjahr an die Berechtigten auf der Grundlage von Zuschlägen oder Meldungen verteilt. Für die Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Kunst“ erfolgt die Verteilung als proportionaler Zuschlag auf andere Ausschüttungen. Die Verteilungsrückstellungen für die Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ werden zunächst auf der Grundlage empirischer Studien in Länderanteile aufgeteilt. Die Anteile für andere Länder als Deutschland werden an die entsprechenden Schwestergesellschaften auf der Grundlage empirischer Studien pauschal ausgeschüttet. Der Anteil für Deutschland wird von der VG Bild-Kunst in zwei Sparten für Werkarten auf der Grundlage von Honorar- und Einzelbildmeldungen ausgeschüttet.

2. Verteilung Kunst

Es werden fünf Ausschüttungssparten gebildet, deren Anteile empirisch ermittelt und vom Verwaltungsrat festgesetzt werden. Die auf die Ausschüttungssparten A bis D entfallenden Verteilungsrückstellungen werden anderen Ausschüttungen periodengerecht zugeordnet und dort als Zuschlag verteilt. § 13 Absatz 6 findet auf die Zuschlagsverteilung Anwendung.

2.1 Ausschüttungssparten

Die verschiedenen Internet- und Social Media Angebote, die als digitale Kopierquellen dienen, werden den folgenden fünf Ausschüttungssparten zugeordnet:

Sparte A – Auftritte von

- Museen
- Kunstvereinen
- Ausstellungshäusern
- Onlinepresse
- Kunst-Blogs
- Galerien mit Ausstellungsprogramm
- Autorengalerien / Produzentengalerien

Sparte B – Auftritte von

- Kunsthändlern
- Auktionshäusern
- Galerien ohne Ausstellungsprogramm

Sparte C – Auftritte von

- Sendeunternehmen

Sparte D – Auftritte von

- Unternehmen, Behörden, Verbänden, Vereinen

Sparte E – Auftritte von

- Künstlerinnen und Künstlern

2.2 Zuordnung

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte A werden der Kopiervergütung Kunstpräsentationen (§ 43 Absatz 8) zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte B werden zur Hälfte der Folgerechtsausschüttung (§§ 40, 23) und zur Hälfte der Ausschüttung für Vervielfältigungsrechte Kunst (§§ 40, 24) zugeordnet. Bei der Zuordnung zur Folgerechtsausschüttung erhalten Schwestergesellschaften, die im Wesentlichen bildende Künstler vertreten, denen kein Folgerechtsanspruch in Deutschland zusteht, vorab einen angemessenen, pauschalen Anteil, den der Verwaltungsrat festlegt.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte C werden der Senderechtsausschüttung (§ 41) zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte D werden nach einem Schlüssel auf die VG Bild-Kunst und ihre Schwestergesellschaften verteilt, die deren Aufkommen aus den OLA-Erlösen entspricht. Zugrunde gelegt werden in der Regel die Vorjahreserlöse; sind diese nicht ermittelbar, entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage der vorhandenen Informationen. Die auf die VG Bild-Kunst entfallenden Verteilungsrückstellungen werden der Ausschüttung für Onlinerechte Kunst zugewiesen (§§ 40, 24); für die Nutzungsjahre 2016 und 2017 werden sie jedoch der Stiftung Kulturwerk (Berufsgruppe I) zugewiesen.

Die Verteilungsrückstellungen der Sparte E betreffen die Webpräsenzen von Künstlerinnen und Künstlern, die als digitale Kopierquelle dienen können. Eine Webpräsenz besteht aus einer oder mehreren vom Berechtigten selbst oder von einem Dritten für sie/ihn betriebenen Webseite/n und/oder Social Media Seiten. Die Verteilungsrückstellungen werden aufgeteilt in einen Anteil für deutsche Webpräsenzen und einen Anteil für ausländische Webpräsenzen. Die Aufteilung erfolgt durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Studien. Der Anteil für deutsche Webpräsenzen wird gleichmäßig an die Berechtigten ausgeschüttet, die für das Nutzungsjahr eine eigene deutsche Webpräsenz gemeldet haben. Der Anteil für ausländische Webpräsenzen wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse empirischer Studien sachgerecht den Ländern zugeordnet. Im zweiten Schritt werden diese Länderanteile den

Verwertungsgesellschaften zugeordnet, deren Tätigkeitsbereiche die jeweiligen Länder abdecken, soweit die VG Bild-Kunst mit diesen Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat.

3. Verteilung Bild

Der Verteilung zugrunde liegt das Kopieren der Werke der Berechtigten von „Webseiten“. Die weiteren digitalen Quellen „E-Books“, „Social Media“, „Apps“, „Gaming“ und „digitale Offline-Datenträger“ werden derzeit nicht berücksichtigt.

Es werden die folgenden 14 Webseiten-Sparten gebildet, deren Kopieraufkommen empirisch ermittelt wird und die durch den Verwaltungsrat angepasst werden können:

- Sparte 1: Medienunternehmen
- Sparte 2: Auskunftsdienste, Wikis, Verzeichnisse
- Sparte 3: E-Commerce Händler, Onlineshops
- Sparte 4: Anbieter von Auktionen, Kleinanzeigen, Rubrikenmärkten
- Sparte 5: Web-Communities
- Sparte 6: Onlinebanken
- Sparte 7: E-Mail Portale
- Sparte 8: Sonstige Unternehmen
- Sparte 9: Bildungsanbieter (z.B. Universitäten, Schulen, Bildungsinstitutionen)
- Sparte 10: Behörden (z.B. Ämter, Ministerien, Verwaltung)
- Sparte 11: Kulturinstitutionen (z.B. Museen, Theater)
- Sparte 12: Karitative Einrichtungen und Kirchen
- Sparte 13: Vereine, Verbände und Parteien
- Sparte 14: Private Webseiten

Die empirische Untersuchung ermittelt für jede Sparte eine Länderaufteilung der Quellseiten.

3.1 Aufteilung auf Verwertungsgesellschaften

a) Auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Untersuchung nimmt der Verwaltungsrat eine sachgerechte Aufteilung der Verteilungsrückstellungen nach Ländern vor.

b) Der Anteil der Verteilungsrückstellungen, der auf Deutschland entfällt, wird von der VG Bild-Kunst nach den Regelungen der nachfolgenden Abschnitte ausgeschüttet (Anteil Deutschland).

c) Die sonstigen Verteilungsrückstellungen ordnet der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Länderaufteilung den Verwertungsgesellschaften zu, deren Tätigkeitsbereiche die jeweiligen Länder abdecken, soweit die VG Bild-Kunst mit diesen Repräsentationsvereinbarungen abgeschlossen hat.

d) Der Anteil einer Schwestergesellschaft kommt nicht nur deren Eigenberechtigten, sondern allen Berechtigten zugute, deren Werke auf den Webseiten des entsprechenden Landes als Kopierquellen im Abrechnungszeitraum vorliegen. Verfügt eine Schwestergesellschaft über keinen Verteilungsmechanismus, der auch die potentiellen Eigenberechtigten der VG Bild-Kunst angemessen berücksichtigt, kann die VG Bild-Kunst einen sachgerechten Anteil des Überweisungsbetrages einbehalten und dem Kulturwerk der BG II zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat kann bei erheblichen Beträgen unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips beschließen, eine meldebezogene Sonderausschüttung durchzuführen, die den ausländischen Bezug angemessen berücksichtigt.

e) Anteile für Länder, in denen keine Schwestergesellschaft existiert, werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des Jahres der Bildung der Verteilungsrückstellung zurückgestellt. Absatz d), Sätze 2 und 3 kommen entsprechend zur Anwendung. Die VG Bild-Kunst soll innerhalb des Zeitraums, wenn möglich, mit einer geeigneten Organisation eine Repräsentationsvereinbarung abschließen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Verwaltungsrat über die Verwendung der Rückstellungen.

3.2 Ausschüttung Anteil Deutschland nach Werkkategorien

Der Anteil Deutschland wird in die Werkkategorien „Fotografie“ sowie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ aufgeteilt, deren Anteile der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse der empirischen Untersuchung festlegt und für die jeweils getrennte Ausschüttungen erfolgen. Berechtigte der Werkkategorie Bild können an beiden Ausschüttungen teilhaben. Für jede Werkkategorie können entweder Honorare nach Absatz 3.3 oder Einzelbilder nach Absatz 3.4 gemeldet werden. In beiden Fällen führt die Meldung einer eigenen Webpräsenz nach Absatz 3.5 zu einem pauschalen Aufschlag. Jeder meldende Berechtigte erhält von jeder Ausschüttung den Anteil, der dem Verhältnis seiner Meldungen zu den Gesamtmeldungen entspricht.

3.3 Honorarmeldungen

a) Honorare müssen gemäß Absatz b) meldefähig sein und einer der unter Absatz c) aufgeführten Auftraggeber-Kategorien zugeordnet werden, die wiederum maßgeblich ist für die Zuordnung zu den Verteilungssparten und den anzuwendenden Wertungsfaktoren. Für die Auftraggeber-Kategorien der Agenturen gelten zusätzlich die Absätze d) und e).

b) Meldefähig sind Honorare, die in Honorarrechnungen ausgewiesen sind, soweit der Auftraggeber seinen Amts- oder Geschäftssitz oder die maßgebliche Zweigstelle, die

den Auftrag veranlasst hat, in Deutschland hat. Gemeldet werden können Honorare, die mindestens hälftig die Urheberrechtliche Vergütung für die Nutzung eines oder mehrerer Werke des meldenden Berechtigten umfassen, die der Werkkategorie Bild angehören. Renten, Zinserträge, Spenden, Versicherungsleistungen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und reine Arbeitshonorare können ebenso wenig gemeldet werden wie Honorare von Buchverlagen für die Nutzung von Werken in Büchern. Honorare, die Werke aus mehr als einer Werkkategorie betreffen, müssen vom Meldenden sachgerecht auf die Werkkategorien aufgeteilt werden. Gehälter können unter den Voraussetzungen von Absatz h) ab dem Nutzungsjahr 2018 gemeldet werden. Gemeldet werden Netto-Honorare (ohne Umsatzsteuer-Anteil). Für die Zuordnung zu Nutzungsjahren ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend. Honorare für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art von Selbstillustratoren (Autoren, die ihren

eigenen Text mit selbsterstellten Abbildungen illustrieren) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütung von der VG Wort verwaltet wird.

c) Der Meldende ordnet jede Honorarrechnung sachgerecht einer der folgenden Auftraggeber-Kategorien zu, wobei in Zweifelsfällen die speziellere Kategorie den Vorrang hat. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, offensichtliche Fehler der Einordnung selbstständig zu korrigieren. Die gemeldeten Honorare werden je nach Zuordnung zu einer Auftraggeber-Kategorie gemäß der nachfolgenden Tabelle auf die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“, „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ und „Kabelweitersendung Bild“ aufgeteilt und werden mit dem entsprechenden Wertungsfaktor multipliziert. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Aufteilung auf Verteilungssparten festzusetzen und zu ändern.

Auftraggeber-Kategorie	Aufteilung auf Verteilungssparten	Wertungsfaktor Foto	Wertungsfaktor Illustration / Design
Presseverlage mit Auflagen über 300.000	§ 32: 50%	× 1,25	× 1,25
	§ 33: 50%	× 1,20	× 1,00
Presseverlage mit Auflagen unter 300.000	§ 32: 50%	× 1,00	× 1,00
	§ 33: 50%	× 1,20	× 1,00
Hörfunk- und TV-Sendeunternehmen	§ 32: 20%	× 1,25	× 1,25
	§ 33: 50%	× 1,20	× 1,00
	§ 35: 30%	× 1,00	× 1,00
Sonstige Medienunternehmen	§ 32: 30%	× 0,75	× 0,75
	§ 33: 70%	× 1,20	× 1,00
Betreiber webbasierter Auskunftsdienste, Wikis	§ 33: 100%	× 1,00	× 1,00
E-Commerce Händler, Onlineshops	§ 33: 100%	× 0,80	× 1,00
Betreiber von Web-Communities	§ 33: 100%	× 1,00	× 1,00
Betreiber von E-Mail Portalen	§ 33: 100%	× 1,00	× 1,00
Betreiber von Webauktionen, Kleinanzeigen	§ 33: 100%	× 0,80	× 1,00
Onlinebanken	§ 32: 10%	× 0,25	× 0,25
	§ 33: 90%	× 1,00	× 1,00
Sonstige Unternehmen außerhalb des Medienbereichs	§ 32: 40%	× 0,25	× 0,25
	§ 33: 60%	× 1,00	× 1,00
Universitäten, Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen	§ 32: 70%	× 0,25	× 0,25
	§ 33: 30%	× 1,00	× 1,00
Behörden, Ämter, Ministerien, Verwaltung	§ 32: 60%	× 0,50	× 0,50
	§ 33: 40%	× 1,00	× 1,00
Kulturinstitutionen und -einrichtungen	§ 32: 50%	× 0,75	× 0,75
	§ 33: 50%	× 1,20	× 1,00
Karitative Einrichtungen und Kirchen	§ 32: 80%	× 0,75	× 0,75
	§ 33: 20%	× 1,20	× 1,00
Vereine, Verbände, Parteien	§ 32: 40%	× 0,25	× 0,25
	§ 33: 60%	× 1,20	× 1,00

Auftraggeber-Kategorie	Aufteilung auf Verteilungssparten	Wertungsfaktor Foto	Wertungsfaktor Illustration / Design
Betreiber privater Websites	§ 33: 100%	× 1,00	× 1,00
Stockbildagenturen	§ 32: 40%	× 0,75	× 0,75
	§ 33: 60%	× 1,00	× 1,00
Nachrichtenagenturen	§ 32: 40%	× 1,25	× 1,25
	§ 33: 60%	× 1,20	× 1,00
Pressebildagenturen	§ 32: 40%	× 1,25	× 1,25
	§ 33: 60%	× 1,20	× 1,00
Sportbildagenturen	§ 32: 40%	× 1,25	× 1,25
	§ 33: 60%	× 1,20	× 1,00
Werbeagenturen	§ 32: 40%	× 0,05	× 0,05
	§ 33: 60%	× 1,00	× 1,00
Web-Agenturen	§ 32: 10%	× 1,00	× 1,00
	§ 33: 90%	× 1,00	× 1,00

d) Honorare von Agenturen (Bildagenturen, Werbeagenturen, Web-Agenturen) können gemeldet werden, soweit das Honorar eindeutig auf Nutzungen der Werke des Meldenden auf deutschen Webseiten und/oder in deutschsprachigen und in Deutschland vertriebenen Periodika bezogen ist.

e) In Abweichung der Grundregeln für Agenturen nach Absatz d) ist der Vorstand befugt, für einzelne Agenturen auf der Grundlage von Daten von oder über die Agentur festzulegen:

- einen pauschalen Anteil des Honorars, der die Quote der deutschen Kunden wiedergibt;
- eine individuelle Aufteilung auf § 32 und § 33;
- individuelle Wertungsfaktoren für den Anteil, der auf § 33 entfällt, auf der Grundlage von Informationen zur Kundenzusammensetzung der Agentur und den in Absatz c) ausgewiesenen Faktoren.

f) Übersteigt die gemeldete Netto-Honorarsumme beider Ausschüttungssparten gemeinsam für ein Nutzungsjahr in allen Auftraggeber-Kategorien vor eventuellen Zuschlägen nach Absatz c) und/oder Absatz 3.5 die Summe von EUR 30.000,-, so ist eine Auflistung der Honorarsummen pro Auftraggeber mit der Meldung einzureichen. Die Gesamtsumme ist durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Als Alternative zu dieser Bestätigung können digitalisierte Kopien aller Honorar-Rechnungen bei der VG Bild-Kunst eingereicht werden.

g) Einem Berechtigten, der Honorare meldet, kann ein fiktives Honorar für honorarfreie Nutzungen zugerechnet werden, das vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Der Verwaltungsrat legt ebenfalls die pauschale Aufteilung des fiktiven Honorars auf die Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ und „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ fest.

h) Angestellte Fotografen von deutschen Presseunternehmen (z.B. Zeitungen und Zeitschriftenverlage), von deutschen Nachrichtenagenturen und deutschen Pressebildagenturen (z. B. der dpa Deutsche Presse-Agentur, der deutschen Niederlassung der Agence France-Presse, des Evangelischen Pressedienstes, der Katholischen Nachrichten-Agentur, Reuters oder des sid Sport-Informations-Dienstes) können anstelle von Honoraren ihre Brutto-Jahresgehälter im Nutzungsjahr melden.

Um die Vergleichbarkeit mit Honoraren zu gewährleisten, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35%.

Das Mitglied muss einmalig den Arbeitsvertrag vorlegen sowie jährlich eine Bestätigung des Arbeitgebers – oder eine vergleichbare Bestätigung –, in der erklärt wird, ob das Mitglied im Nutzungsjahr bis zu 25%, bis zu 50%, bis zu 75% oder bis zu 100% der Arbeitszeit mit der Erstellung von Werken der Fotografie beschäftigt war, die in Periodika oder auf Webseiten genutzt werden sollten. Das Gehalt wird zu diesem Faktor angerechnet.

Auf Verlangen der VG Bild-Kunst weist das Mitglied nach, dass im Nutzungsjahr ein der Tätigkeitsquote entsprechender Anteil von 100 Werken in Print-Periodika erschienen ist und ein gleicher Anteil von 200 Werken auf Webseiten veröffentlicht worden ist.

3.4 Einzelbild-Meldungen

a) Berechtigten steht es frei, anstelle von Honoraren Einzelbilder zu melden. Werden für eine Werkkategorie sowohl Honorare als auch Einzelbilder gemeldet, werden nur die Honorarmeldungen gewertet. Der Verwaltungsrat bestimmt fiktive Honorare für jeweils ein Werk der im Folgenden aufgeführten Werkarten:

Werkart	fiktives Honorar pro Einzelbild
Fotografie	EUR 15, –
Illustration	EUR 20, –
Karikatur / Comicbild	EUR 20, –
Print-Design, Web-Design	EUR 20, –
Logo	EUR 20, –
Infografik	EUR 20, –

Die fiktiven Honorare sollen eine Mindestvergütung abbilden. Das fiktive Honorar für ein Werk der Fotografie soll beispielsweise unterhalb des durchschnittlichen Honorars angesetzt werden, welches Fotografen im journalistischen Bereich erzielen. Fiktive Honorare für Werke der übrigen Werkarten sollen sich am unteren Ende des Marktüblichen bewegen.

b) Einzelbilder können gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr sechs Monate oder länger auf einer deutschen Webseite platziert sind. Eine Webseite zählt als deutsch, wenn sie die TOP-Level Domain „.de“ aufweist; sie zählt ebenfalls als deutsch, wenn eine generische TOP-Level Domain verwendet wurde und die Seiteninhalte (auch) in deutscher Sprache für ein Publikum in Deutschland gestaltet sind. Einzelbilder auf Webseiten hinter Bezahlschranken oder auf Webseiten mit vergleichbaren Zugangsbeschränkungen können nicht gemeldet werden. Ein Einzelbild kann pro Domain nur einmal gemeldet werden. Es muss eine Auflösung aufweisen, die das Erkennen der urheberrechtlich relevanten Bildmerkmale am Bildschirm und bei einem Ausdruck ermöglicht. Insgesamt kann ein Berechtigter pro Nutzungsjahr maximal 200 Einzelbilder auf Webseiten melden. Das fiktive Honorar gemäß Absatz a) wird in der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ angerechnet, ohne dass ein Wertungsfaktor zur Anwendung kommt.

c) Einzelbilder können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie im abzurechnenden Nutzungsjahr in einer deutschsprachigen Zeitung oder Zeitschrift (Periodika) erschienen sind, die in Deutschland vertrieben wird. Einzelbilder von Selbstillustratoren (Autoren, die Text und dazugehörige Bildwerke schaffen) in den Bereichen „Wissenschaftliche Publikationen“ sowie „Sach- und Fachzeitschriften“ sind nicht meldefähig, da deren Vergütungen von der VG Wort verwaltet werden. Das fiktive Honorar gemäß Absatz a) wird in der Verteilungssparte „Kopiervergütung analoge Quellen Bild“ angerechnet, ohne dass ein Wertungsfaktor zur Anwendung kommt.

3.5 Eigene Webpräsenz

Für die eigene Webpräsenz erhält ein Berechtigter einen pauschalen Zuschlag in Form einer fiktiven Honorarsumme, die der Verwaltungsrat festlegt. Eine eigene

Webpräsenz besteht aus einer oder mehrerer vom Berechtigten selber oder von einem Dritten betriebenen Webseite/n. Das fiktive Honorar wird der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ zugerechnet.

3.6 Übergangsregelung

Für die Nutzungsjahre 2016 und 2017 findet eine Aufteilung von Honoraren auf Verteilungssparten gemäß Absatz 3.3c nicht statt. Stattdessen werden die Honorare vollständig der Verteilungssparte „Kopiervergütung digitale Quellen Bild“ zugeordnet. Soweit Berechtigte ein Honorar für die Einräumung des Vervielfältigungsrechts und des Onlinerechts erhalten, können sie es doppelt melden im Verteilungsschema „Privatkopie Bild analog“ und „Privatkopie Bild digital“.

3.7 Höchstbetrag

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr und eine Werkkategorie beträgt 0,2% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme.

§45 Verteilungsschema 6 – „Pressespiegel“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Kunst“ für ein Nutzungsjahr werden der betreffenden Kopiervergütung Kunstpräsentationen gemäß §43 Absatz 8 zugeordnet.

Die Verteilungsrückstellungen der Verteilungssparte „Pressespiegelvergütung Bild“ für ein Nutzungsjahr werden aufgeteilt in die Kategorien „Fotografie“ und „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ und an die entsprechenden Berechtigten auf der Grundlage der Veröffentlichung ihrer Werke in deutschsprachigen Periodika verteilt, die in Deutschland vertrieben werden. Basis sind dabei die durch Wertungsfaktoren modifizierten Honorare der Berechtigten, die diese für die Veröffentlichung ihrer Werke in Periodika erzielen. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten, abrechnungsrelevanten und nach den nachfolgenden Regeln modifizierten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller auf diese Weise ermittelten Honorare.

2. Ausschüttungssparten

Der Werkkategorie „Fotografie“ wird ein Anteil von 83,75% zugewiesen, der Werkkategorie „Illustration / Design / Sonstige Bildwerke“ ein Anteil von 16,25%. Pro Kategorie erfolgt eine separate Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten.

3. Meldefähige Honorare

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Meldungen für das Nutzungsjahr 2018 oder später erfolgen gemäß den Regelungen des §44 Absätze 3.3 und 3.4. Für Meldungen bis einschließlich dem Nutzungsjahr 2017 kommt §45 in der Fassung des Verteilungsplans vom 29.07.2017 zur Anwendung.

§46 Verteilungsschema 7 – „Kabelweitersendung Bild“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten auf der Grundlage der Sendung ihrer Werke in Fernsehprogrammen verteilt, die in Deutschland weitergesendet werden. Basis ist dabei das Honorar eines Berechtigten, das er für die Sendung eines Werkes in einem TV-Beitrag erzielt. Der Ausschüttungsanteil, der auf einen Berechtigten entfällt, entspricht der Summe seiner im Nutzungsjahr erzielten abrechnungsrelevanten Honorare im Verhältnis zur Gesamtsumme aller abrechnungsrelevanten Honorare.

2. Aufteilung in der Sparte Kabelweitersendung Bild

Die Verteilungsrückstellung wird wie folgt aufgeteilt in einen Anteil für Werke der Fotografie und einen Anteil für sonstige Werke der Werkkategorie Bild:

- Werke der Fotografie: 85,75 %
- Sonstige Werke: 14,25 %

Die Honorare werden aufgeteilt in solche für Werke der Fotografie und solche für sonstige Werke der Werkkategorie Bild. Für beide Bereiche wird eine separate Berechnung vorgenommen.

3. Honorarmeldungen

Grundlage der Ermittlungen der meldefähigen Honorare sind die Meldungen der Berechtigten. Es können nur Netto-Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten gemeldet werden. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Für die zeitliche Zuordnung ist das Datum der Rechnung ausschlaggebend.

§44 Absatz 3.3.f gilt entsprechend.

4. Einzelbild-Meldungen

Berechtigten steht es frei, anstelle von Honoraren Einzelbilder zu melden. Werden für eine Werkkategorie sowohl Honorare als auch Einzelbilder gemeldet, werden nur die Honorarmeldungen gewertet. Das fiktive Honorar für ein Einzelbild gleich welcher Werkkategorie beträgt EUR 50,-. Einzelbilder müssen in einem im deutschen Kabelprogramm empfangbaren TV-Sender ausgestrahlt

worden sein, dessen durchschnittliche gesamtdeutsche Reichweite im Nutzungsjahr mindestens 1% betragen hat.

5. Höchstbeträge

Der Höchstbetrag des Anteils eines Berechtigten an der Ausschüttung für ein Nutzungsjahr beträgt 5% der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme pro Verteilungssparte.

§47 Verteilungsschema 8 – „Kabelweitersendung Film“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind.

Die Ausschüttungen erfolgen jeweils separat für Verteilungsrückstellungen, die den Ausschüttungskategorien „Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ zugewiesen worden sind. Dabei werden die Verteilungsrückstellungen in der Ausschüttungskategorie Filmurheber noch weiter unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Kategorie	Ausschüttungssparte
95% für Regie, Kamera und Schnitt	66,0% Regie
	19,5% Kamera
	14,5% Schnitt
5% für Szenen- und Kostümbild	56,7% Szenenbild, Architektur
	43,3% Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis

- (bei Filmurhebern) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte,
- (bei Filmproduzenten) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der Ausschüttungskategorie.

Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden. Als konstituierenden Nachweis verlangt die VG Bild-Kunst vor jeder Ausschüttung von den Filmproduzenten eine Freistellungserklärung. Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild,

Architektur und Kostümbild melden Ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten.

Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen

- bei Filmurhebern aus den abrechnungsfähigen Filmwerken aus Werkarten der nutzungsbezogenen Verteilung sowie den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken aus Werkarten der meldebezogenen Verteilung,
- bei Filmproduzenten aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

2. Abrechnungsfähige TV-Sender

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3% erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 5.3) modifizierter Senderwert (Absatz 5.2) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des Marktanteils werden die Daten der AGF / GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen.

Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die VG Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.

3. Abrechnungsfähige Filmwerke

Die VG Bild-Kunst ermittelt alle abrechnungsfähigen Filmwerke, die in den abrechnungsfähigen Sendern auf einem eigenen Sendeplatz ausgestrahlt worden sind, auf der Grundlage der Daten der PPS Presse-Programm Service GmbH oder einer gleichwertigen Datenquelle. Die Ausstrahlungen von Filmwerken, die Bestandteile von Gefäßsendungen gemäß § 49 Absatz 1.14 sind, werden nicht ermittelt, sind aber abrechnungsfähig, wenn sie gemeldet werden. Nicht abrechnungsfähig sind Filmwerke mit einer Länge von unter drei Minuten; bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. Nicht abrechnungsfähig sind außerdem US-Produktionen.

4. Festsetzung der Werkarten

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden 19 Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2a	Animations- & Zeichentrickfilm ab 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2b	Animations- & Zeichentrickfilm unter 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
3	Realtrickfilm	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren / Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
4	Verfilmte Inszenierung	Bei verfilmten Puppenspielen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild.	Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
5	Musikalische Sendung	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als drei Minuten und ihre Summe macht mindestens 25% der Gesamtlänge aus.	Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
6	Miniserie		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 50 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort nutzungsbezogene Abrechnung
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9d	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9e	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber / Ausschüttungssparte Szenen- und Kostümbild Meldebezogene Abrechnung
12	Live Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber / Ausschüttungssparte Szenen- und Kostümbild Meldebezogene Abrechnung

Die Werkkarten werden in Anlage 1 zum Verteilungsschema Film definiert. Bei Filmwerken der nutzungsbezogenen Werkarten, zu denen bei Meldeschluss keine Meldungen vorliegen, setzt die Geschäftsstelle die Werkarten fest. Erhebliche Konflikt- und Zweifelsfälle werden der Bewertungskommission der Berufsgruppe III zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

5. Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Nutzungsjahr. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation des Zeitfaktors (Absatz 5.1), des Senderwertes (Absatz 5.2), des Kulturfaktors (Absatz 5.3) und des Werkfaktors (Absatz 5.4).

5.1 Zeitfaktor

Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten. Der Zeitfaktor

für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach der Formel

$$d \times \frac{\left(\frac{d}{3}\right)^2}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Für Filmwerke mit Spielhandlung, die Teile einer Gefäßsendung sind, werden die Ausstrahlungsdauern addiert.

5.2 Senderwert

Als Senderwert gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines abrechnungsfähigen Senders im Nutzungsjahr. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Stunden je Sender höchstens zwei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von sieben Tagen höchstens drei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens vier Ausstrahlungen und im gesamten Nutzungsjahr höchstens sechs Ausstrahlungen desselben

Filmwerkes gewertet. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet über die Senderwerte der abrechnungsfähigen Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres, insbesondere über die Senderwerte von Sendern, für die kein gemessener Marktanteil vorliegt, die aber vergleichbar zu anderen Sendern mit ausgewiesenem Marktanteil sind.

5.3 Kulturfaktor

Sender erhalten einen Kulturfaktor, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information (Kulturprogramme) ausstrahlen. Die

Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren für abrechnungsfähige Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres fest. Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme pro Sender aus Programmanalysen verwendet. Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

5.4 Werkfaktor

Je nach Werkart erhält ein Filmwerk den folgenden Werkfaktor:

Werkart	Bezeichnung	Werkfaktor
Werkart 1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50
Werkart 5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10
Werkart 6	Miniserie	Faktor 1,00
Werkart 7a	Fiktionale Serie mindestens 40 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 7b	Fiktionale Serie mindestens 20 Minuten	Faktor 0,40
Werkart 7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 9a	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 50 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9b	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 40 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9c	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 25 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 9d	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 9e	Dokumentarfilm / Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 10	Doku-Soap (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10
Werkart 12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10

Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

6. Sonderregel für sonstige Filmurheber

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6, 9a und 9b, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung an dem betreffenden Filmwerk geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst gemäß § 49 Anlage 2 nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein

vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, so wird dem sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2 % derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in Absatz 1 anerkannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient.

7. Behandlung von unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

Unverteilbare Verteilungsrückstellungen können anfallen in den Ausschüttungskategorien der Filmurheber. Dabei werden die Rückstellungen einer Ausschüttungssparte gemäß Absatz 1 den in dieser Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftenempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig mit der letzten Ausschüttung zugewiesen.

8. Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Es wird eine Bewertungskommission gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt: ein Regisseur, je ein Filmurheber aus den Bereichen Kamera und Schnitt, ein Urheber aus dem Bereich Szenen- und Kostümbild und ein Produzent. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

- bei Zweifeln über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von §2, Absatz 1, Ziffer 6 des Urheberrechtsgesetzes;
- bei Zweifeln über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber der gleichen Berufssparte an einem Filmwerk;
- die Frage der Miturheberschaft von möglichen sonstigen Filmurhebern gemäß §47 Absatz 6;
- in den Fällen, in denen ihr eine Befugnis in diesem Verteilungsschema zugewiesen wurde;
- bei Zweifeln über die Festlegung der Werkart eines Filmwerks.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

§48 Verteilungsschema 9 – „Privatkopie Film“

1. Grundlage der Verteilung

Die Verteilungsrückstellungen für ein Nutzungsjahr werden an die Berechtigten verteilt, soweit sie Ansprüche an abrechnungsfähigen Filmwerken nachweisen, die in einem abrechnungsfähigen TV-Sender ausgestrahlt worden sind.

Die Ausschüttungen erfolgen jeweils separat für Verteilungsrückstellungen, die den Ausschüttungskategorien

„Filmurheber“ und „Filmproduzenten“ zugewiesen worden sind. Dabei werden die Verteilungsrückstellungen in der Ausschüttungskategorie Filmurheber noch weiter unterteilt in die folgenden Ausschüttungssparten:

Kategorie	Ausschüttungssparte
95 % für Regie, Kamera und Schnitt	66,0% Regie
	19,5% Kamera
	14,5% Schnitt
5 % für Szenen- und Kostümbild	56,7% Szenenbild, Architektur
	43,3% Kostümbild

Der Ausschüttungsanteil eines Berechtigten an einem Filmwerk entspricht dabei der Summe der im Nutzungsjahr auf dieses Filmwerk entfallenden Punkte im Verhältnis

- (bei Filmurhebern) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der jeweiligen Ausschüttungssparte,
- (bei Filmproduzenten) zur Summe der Punkte aller ausschüttungsfähigen Filmwerke in der Ausschüttungskategorie.

Filmproduzenten müssen ihre Berechtigung an einem Filmwerk melden. Als konstituierenden Nachweis verlangt die VG Bild-Kunst vor jeder Ausschüttung von den Filmproduzenten eine Freistellungserklärung. Filmurheber der Ausschüttungssparten Regie, Kamera und Schnitt melden ihre Berechtigung an Filmwerken in den meldebezogenen Werkarten. Ihre Berechtigung in nutzungsbezogenen Werkarten wird von der VG Bild-Kunst unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots recherchiert. Die Filmurheber der Ausschüttungssparten Szenenbild / Architektur und Kostümbild melden Ihre Berechtigung in sämtlichen Werkarten.

Die Gesamtheit der ausschüttungsfähigen Filmwerke setzt sich zusammen

- bei Filmurhebern aus den abrechnungsfähigen Filmwerken aus Werkarten der nutzungsbezogenen Verteilung sowie den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken aus Werkarten der meldebezogenen Verteilung,
- bei Filmproduzenten aus den abrechnungsfähigen, gemeldeten Filmwerken.

2. Abrechnungsfähige TV-Sender

Ein in Deutschland ausgestrahlter TV-Sender ist abrechnungsfähig, wenn er im Nutzungsjahr einen gesamtdeutschen Marktanteil von mindestens 0,3 % erreichen konnte und sein durch den Kulturfaktor (Absatz 5.3) modifizierter Senderwert (Absatz 5.2) im Nutzungsjahr mindestens den Wert „5“ erreicht hat. Für die Bestimmung des

Marktanteils werden die Daten der AGF / GfK-Fernsehforschung zugrunde gelegt. Ein Sender ist auch abrechnungsfähig, wenn für ihn keine Marktanteile vorliegen, jedoch sonstige Faktoren eine Vergleichbarkeit nahelegen. Teleshopping-Kanäle kommen nicht in die Ausschüttung. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III autorisiert die Liste abrechnungsfähiger TV-Sender für ein Nutzungsjahr bis zum 15. Januar des Folgejahres. Sobald dies geschehen ist, veröffentlicht die VG Bild-Kunst die Liste auf ihrer Website.

3. Abrechnungsfähige Filmwerke

Die VG Bild-Kunst ermittelt alle abrechnungsfähigen Filmwerke, die in den abrechnungsfähigen Sendern auf einem

eigenen Sendeplatz ausgestrahlt worden sind, auf der Grundlage der Daten der PPS Presse-Programm Service GmbH oder einer gleichwertigen Datenquelle. Die Ausstrahlungen von Filmwerken, die Bestandteile von Gefäßsendungen gemäß § 49 Absatz 1.14 sind, werden nicht ermittelt, sind aber abrechnungsfähig, wenn sie gemeldet werden. Nicht abrechnungsfähig sind Filmwerke mit einer Länge von unter drei Minuten; bei Animations- und Zeichentrickfilmen beträgt die Mindestlänge eine Minute. Nicht abrechnungsfähig sind außerdem US-Produktionen.

4. Festsetzung der Werkarten

Alle abrechnungsfähigen Filmwerke werden in die folgenden 19 Werkarten eingeteilt:

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
1	Spielfilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2a	Animations- & Zeichentrickfilm ab 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
2b	Animations- & Zeichentrickfilm unter 30 Minuten	Die Anteile für Kamera, Schnitt, Szenen- und Kostümbild werden dem Berechtigten zugeordnet, der die grafische Gestaltung vorgenommen hat.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
3	Realtrickfilm	Bei Realtrickfilmen erhält der Urheber der Figuren / Gegenstände die Anteile für Szenen- und Kostümbild.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
4	Verfilmte Inszenierung	Bei verfilmten Puppenspielen erhält der Puppen-Urheber die Anteile für Szenen- und Kostümbild.	Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
5	Musikalische Sendung	Die einzelnen Filmbeiträge sind jeweils länger als drei Minuten und ihre Summe macht mindestens 25% der Gesamtlänge aus.	Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort ebenfalls meldebezogene Abrechnung
6	Miniserie		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7a	Fiktionale Serie ab 40 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Nutzungsbezogene Abrechnung
7b	Fiktionale Serie ab 20 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten Länge		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)		Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber Meldebezogene Abrechnung
9a	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 50 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort nutzungsbezogene Abrechnung
9b	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 40 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung

Nr.	Werkarten	Besonderheit	Klassifizierung
9c	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 25 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9d	Dokumentarfilm / Dokumentarfilm-Serie ab 15 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
9e	Dokumentarfilm, Dokumentarfilm-Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten Länge		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
10	Doku-Soap (Daily, Weekly)		Ausschüttungskategorie Filmproduzenten; dort meldebezogene Abrechnung Ausschüttungskategorie Filmurheber; dort meldebezogene Abrechnung
11	TV- Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber / Ausschüttungssparte Szenen- und Kostümbild Meldebezogene Abrechnung
12	Live Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Ein Film aus diesen Kategorien wird den Werkarten 4 oder 5 zugeordnet, wenn der Berechtigte innerhalb der Frist für Korrekturmeldungen entsprechende Nachweise erbringt.	Nur Ausschüttungskategorie Filmurheber / Ausschüttungssparte Szenen- und Kostümbild Meldebezogene Abrechnung

Die Werkarten werden in Anlage 1 zum Verteilungsschema Film definiert. Bei Filmwerken der nutzungsbezogenen Werkarten, zu denen bei Meldeschluss keine Meldungen vorliegen, setzt die Geschäftsstelle die Werkarten fest. Erhebliche Konflikt- und Zweifelsfälle werden der Bewertungskommission der Berufsgruppe III zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

5. Berechnung der Punkte pro Ausschüttungsberechtigten

Der Punktwert eines Filmwerks ergibt sich aus der Addition der Punkte für jede Ausstrahlung des Filmwerks in einem abrechnungsfähigen TV-Sender im Nutzungsjahr. Die Punkte für eine Ausstrahlung werden berechnet durch Multiplikation des Zeitfaktors (Absatz 5.1), des Senderwertes (Absatz 5.2), des Kulturfaktors (Absatz 5.3) und des Werkfaktors (Absatz 5.4).

5.1 Zeitfaktor

Der Zeitfaktor ist die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer des Filmwerks in Minuten. Der Zeitfaktor für Filme mit einer Ausstrahlungsdauer zwischen 3 und 15 Minuten, die keine Animations- oder Zeichentrickfilme sind, wird berechnet nach der Formel

$$d \times \frac{\left[\left(\frac{d}{3} \right)^2 \right]}{25}$$

wobei „d“ die auf ganze Minuten abgerundete Ausstrahlungsdauer bedeutet.

Für Filmwerke mit Spielhandlung, die Teile einer Gefäßsendung sind, werden die Ausstrahlungsdauern addiert.

5.2 Senderwert

Als Senderwert gilt das Zehnfache des durchschnittlichen jährlichen Marktanteils eines abrechnungsfähigen Senders im Nutzungsjahr. Allerdings werden in einem Zeitraum von 48 Stunden je Sender höchstens zwei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von sieben Tagen höchstens drei Ausstrahlungen, in einem Zeitraum von 30 Tagen höchstens vier Ausstrahlungen und im gesamten Nutzungsjahr höchstens sechs Ausstrahlungen desselben Filmwerkes gewertet. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet über die Senderwerte der abrechnungsfähigen Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres, insbesondere über die Senderwerte von Sendern, für die kein gemessener Marktanteil vorliegt, die aber vergleichbar zu anderen Sendern mit ausgewiesenem Marktanteil sind.

5.3 Kulturfaktor

Sender erhalten einen Kulturfaktor, wenn sie maßgeblich Programme aus den Bereichen Kultur, Bildung und Information (Kulturprogramme) ausstrahlen. Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III erarbeitet hierfür einen Kriterienkatalog und setzt die Kulturfaktoren für abrechnungsfähige Sender bis zum 15. Januar des Folgejahres fest. Als Ausgangspunkt der Festlegung der Kulturfaktoren werden Daten zu den Anteilen der Kulturprogramme

pro Sender aus Programmanalysen verwendet. Der Kulturfaktor wird mit dem Senderwert multipliziert. Er hat einen Wert zwischen „1“ und „5“.

5.4 Werkfaktor

Je nach Werkart erhält ein Filmwerk den folgenden Werkfaktor:

Werkart	Bezeichnung	Werkfaktor
Werkart 1	Spiefilm, Fernsehfilm, TV-Movie, Mehrteiler, Kinokurzfilme	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2a	Animations- & Zeichentrickfilm über 30 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 2b	Animations- & Zeichentrickfilm bis 30 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 3	Realtrickfilm	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 4	Verfilmte Inszenierung	Faktor 0,50
Werkart 5	Musikalische Sendung	Faktor 0,10
Werkart 6	Miniserie	Faktor 1,00
Werkart 7a	Fiktionale Serie mindestens 40 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 7b	Fiktionale Serie mindestens 20 Minuten	Faktor 0,40
Werkart 7c	Fiktionale Serie bis 20 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 8	Soap Opera, Sitcom, Telenovela (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 9a	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 50 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9b	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 40 Minuten	Faktor 1,00 Faktor 1,50 (mit Kinoauswertung)
Werkart 9c	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 25 Minuten	Faktor 0,60
Werkart 9d	Dokumentarfilme, Dokumentarfilm-Serie, mindestens 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 9e	Dokumentarfilm / Serie, Magazinbeiträge unter 15 Minuten	Faktor 0,25
Werkart 10	Doku-Soap (Daily, Weekly)	Faktor 0,25
Werkart 11	TV-Aufzeichnung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10
Werkart 12	Live-Sendung (nur Szenen- und Kostümbild auf Nachweis)	Faktor 0,10

Eine Kinoauswertung eines Filmwerkes im Sinne des Verteilungsplans liegt vor, wenn eine solche aus den einschlägigen Daten der FFA und der SPIO hervorgeht.

6. Sonderregel für sonstige Filmurheber

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken der Werkarten 1, 2a, 2b, 3, 6, 9a und 9b, die nicht von den Ausschüttungssparten des Absatzes 1 erfasst werden, können im Einzelfall eine Beteiligung an dem betreffenden Filmwerk geltend machen, wenn sie ihre Miturheberschaft gegenüber der VG Bild-Kunst gemäß § 49 Anlage 2 nachweisen. Dies gilt auch für Filmwerke der anderen Werkarten, wenn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein vergleichbares Aufkommen für das betreffende Werk zu erwarten ist.

Wird die Miturheberschaft anerkannt, so wird dem sonstigen Filmurheber ein Anteil von 2% derjenigen Ausschüttungssumme zugeteilt, die auf die in Absatz 1 anerkannten Filmurheber des betreffenden Filmwerks entfällt. Ausschüttungen an sonstige Filmurheber werden aus der für diese Fälle gebildeten Rückstellung bedient.

7. Behandlung von unverteilbaren Verteilungsrückstellungen

Unverteilbare Verteilungsrückstellungen können anfallen in den Ausschüttungskategorien der Filmurheber. Dabei werden die Rückstellungen einer Ausschüttungssparte gemäß Absatz 1 den in dieser Sparte für das betroffene Nutzungsjahr berücksichtigten Gutschriftenempfängern im Verhältnis ihrer Gutschriften anteilig mit der letzten Ausschüttung zugewiesen.

8. Bewertungskommission der Berufsgruppe III

Es wird eine Bewertungskommission gewählt, die sich wie folgt zusammensetzt: ein Regisseur, je ein Filmurheber aus den Bereichen Kamera und Schnitt, ein Urheber aus dem Bereich Szenen- und Kostümbild und ein Produzent. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Mitglieder und Stellvertreter der Kommission auf Vorschlag der Versammlung der Berufsgruppe III. Die Geschäfte der Kommission führt der geschäftsführende Vorstand der VG Bild-Kunst gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Vorstand der Berufsgruppe III.

Die Bewertungskommission der Berufsgruppe III entscheidet mit Stimmenmehrheit über die folgenden Fallgruppen:

- bei Zweifeln über das Vorliegen von Ansprüchen an Filmwerken im Sinne von § 2, Absatz 1, Ziffer 6 des Urheberrechtsgesetzes;
- bei Zweifeln über die prozentuale Aufteilung von Ansprüchen mehrerer Urheber der gleichen Berufssparte an einem Filmwerk;
- die Frage der Miturheberschaft von möglichen sonstigen Filmurhebern gemäß § 47 Absatz 6;
- in den Fällen, in denen ihr eine Befugnis in diesem Verteilungsschema zugewiesen wurde;
- bei Zweifeln über die Festlegung der Werkart eines Filmwerks.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission bedürfen auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bestätigung des Verwaltungsrats.

§ 49 Anlagen zu den Verteilungsschemata 1, 8 und 9

1. Anlage 1 zu den Verteilungsschemata 8 und 9

Die Werkarten werden wie folgt typisiert beschrieben:

1.1 Spielfilm:

Spielfilme sind fiktionale Erzählformate mit in der Regel mindestens 79 Minuten Länge (abendfüllend). Sie sind unabhängig von einem oder mehreren (Kino-)Produzenten hergestellt und zumeist von Filmförderungseinrichtungen kofinanziert. Sender erwerben die Lizenz zur Ausstrahlung von Produzenten oder Verleihern, oft sind die Sender auch Co-Produktionspartner. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch – durchaus sehr heterogene – lineare Erzählweisen aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Fernsehspiele / TV-Movies sind fiktionale Erzählformate mit einer Länge von i. d. R. 88–89 Minuten. Sie sind im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Mit inbegriffen sind hier ebenfalls die Formate der klassischen Reihen wie „Tatort“ und ähnliche, die ebenfalls im 90-Minuten-Format hergestellt werden, die zwar Kontinuität durch eine konstante Hauptbesetzungen aufweisen, aber eigenständige Filmerzählungen sind. Sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

Kinokurzfilme stellen ein fiktionales kurzes Erzählformat dar, das original als Kurzfilm – oft an Filmhochschulen – gedreht wird und eine Auswertung im Kino als Vorfilm erfahren hat. Die Länge beträgt in der Regel nicht mehr als

15 Min. Sie zeichnet sich dramaturgisch i. d. R. durch eine lineare Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

1.2 Animations- & Zeichentrickfilm:

Ein **Zeichentrickfilm** ist ein Film, der – analog oder digital – animiert / gezeichnet / gemalt / gestaltet worden ist. Er bestand früher aus vielen, meist per Hand hergestellten Zeichnungen, die nacheinander in schneller Abfolge abgefilmt wurden, so dass beim Betrachter der Eindruck entsteht, es handle sich um bewegte Bilder (Beispiele: Benjamin Blümchen, Lauras Stern). Heute werden üblicherweise computeranimierte Zeichentrickfilme hergestellt. Nicht geändert hat sich die Art und Weise der optischen Darstellung in Form von gezeichnetem Material (Beispiel: moderne Episoden der Sendung mit der Maus).

1.3 Realtrickfilm:

Ein **Realtrickfilm** ist ein Film, bei dem – zumeist analog – reale Gegenstände / Figuren mit Bewegung animiert und gestaltet werden. Er wird häufig auch als Puppentrickfilm bezeichnet. Hier werden Puppen Bild für Bild verändert und einzelbildweise aufgenommen. Die Technik bezeichnet man als Stopmotion. Nicht zu den Realtrickfilmen zählen Marionettenfilme, bei denen der Puppenspieler in Echtzeit agiert oder gar im Bild zu sehen ist. Moderne Beispiele der Realtrickfilme sind „Shaun das Schaf“ oder „Pingu“.

1.4 Mehrteiler

Beim **Mehrteiler** (auch „Zweiteiler“, „Dreiteiler“ genannt) wird eine vollständige, in sich abgeschlossene fiktionale Geschichte in mehreren Teilen für die Ausstrahlung im Fernsehen gedreht, weil der Stoff zu umfangreich für einen einzigen TV-Movie wäre (Beispiel: Der Fall Barschel; Unsere Väter, unsere Mütter). Theoretisch könnte man sich jedoch alle Teile hintereinander anschauen und könnte dann von einem einzigen, sehr langen Spielfilm sprechen.

1.5 Mini-Serie

Mini-Serien sind ein fiktionales Erzählformat mit einer Länge von 30, 45 oder 60 Minuten. Sie werden im Auftrag oder in Eigenproduktion von Sendern hergestellt und von der Redaktion eines Senders betreut. Die Filme sind nicht oder nur bedingt eigenständig, und erzählen ihre Geschichte über mehrere Folgen hinweg, so dass Zuschauer nicht ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können, d. h. sie zeichnen sich dramaturgisch i. d. R. durch eine horizontale Erzählweise aus. In der Regel wird mit einer Kamera gearbeitet, aufgezeichnet, gefilmt.

1.6 Fiktionale Serie

Das Format der **Fiktionalen Serie** meint zunächst die klassischen Vorabendserien mit festen Hauptfiguren und einzelnen festen Erzählorten (z.B. ein Polizeibüro). Sie zeichnen sich dramaturgisch i.d.R. durch eine lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. Fiktionale Serien werden in einzelnen „Staffeln“ gedreht, also in Gruppen von typischerweise acht bis 25 Episoden, und dem Fernsehpublikum in der Regel wöchentlich fortlaufend präsentiert. Inhaltlich weisen die einzelnen „Episoden“ i.d.R. keine Fortsetzungshandlung auf, so dass Zuschauer ohne Weiteres einzelne Folgen überspringen können (Beispiele: Forsthaus Falkenau, Der Bergdoktor).

1.7 Soap Opera, Sitcom, Telenovela

Eine so genannte „Seifenoper“ ist ein serielles Unterhaltungsformat im Fernsehen, das in einem bestimmten Rhythmus – meist täglich oder wöchentlich – ausgestrahlt wird. **Soap-Opera** bezeichnet kürzere Vorabend-/Nachmittagsserien mit festen Hauptfiguren und festen Erzählorten, die nahezu ausschließlich in festen Studioaufbauten gedreht werden. Sie zeichnen sich dramaturgisch i.d.R. durch eine parallele, lineare Erzählweise und abgeschlossene Episoden aus. In Abgrenzung zur fiktionalen Serie sind geringe Aufnahmesequenzen pro Einstellung, fast identische Kulissen in jeder Episode und geringe Gagen (Beispiel: Gute Zeiten, Schlechte Zeiten).

I.d.R. wird mit mehreren meist fest eingerichteten Kameras aufgezeichnet, gefilmt, bei fest eingerichtetem Licht und sehr langen Takes, ohne dass die Kameras auf die Darsteller reagieren können.

1.8 Dokumentarfilm

Der **dokumentarische bzw. nonfiktionale** Film interpretiert tatsächliche Phänomene und Begebenheiten der gegenwärtigen oder der historischen Welt mit filmischen Mitteln in einer großen Bandbreite gestalterischer Formen. Die dabei vorgenommene Erdichtung und Strukturierung der Wirklichkeit kommt meistens ohne den Einsatz von Schauspielern aus.

Neben dem langen Dokumentarfilm als der „Königsdziplin“ des nonfiktionalen Films stehen viele weitere Formen des Dokumentarismus – etwa die Dokumentation, der Magazinbeitrag, das Feature, die Reportage usw.

1.9 Doku-Soap

Doku-Soaps lehnen sich an Soap-Operas an, was die Häufigkeit der Ausstrahlung und die Produktionskosten angeht. Wie bei ihnen handelt es sich um ein Unterhaltungsformat. Allerdings stehen bei der Doku-Soap meistens keine echten Schauspieler vor der Kamera, sondern

Menschen aus dem „wahren Leben“. Jedenfalls wird dieser Eindruck beim Zuschauer erzeugt. Meist werden Geschichten von unterschiedlichen Protagonisten parallel erzählt (Beispiele: Goodbye Deutschland, Super-Nanny).

1.10 Verfilmte Inszenierung

Verfilmte Inszenierungen sind inszenierte Aufzeichnungen eines Theaterstücks oder einer Oper, die gesondert für die Kamera eingerichtet sind. Die verfilmte Inszenierung hat eine Inszenierung, also ein Bühnenstück (Theater, Oper) zum Gegenstand. Das Bühnenstück wird nicht einfach „abgefilmt“, vielmehr werden einzelne Takes von den Bühnenschauspielern aufgenommen und so geschnitten, dass eine besondere dramaturgische Wirkung erzielt wird. Eine reine „Aufzeichnung“ liegt vor, wenn z.B. mit einem Mehrkamera-System eine vorhandene Inszenierung lediglich abgefilmt, aufgezeichnet wird.

1.11 Musikalische Sendung

Musikalische Sendungen sind inszenierte Aufzeichnungen einer musikalischen Interpretation oder Darbietung. Bei einer Musikalischen Sendung handelt es sich im Regelfall um eine Live-Aufführung, auch wenn diese zeitversetzt ausgestrahlt wird. Eine „reine Aufzeichnung“ liegt aber vor, wenn z.B. mit einem Mehrkamera-System lediglich der Sänger oder Musiker eines Orchesters abgebildet oder abgefilmt werden. Gestaltete Prologe oder Pausen begründen alleine keine Inszenierung. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet, gefilmt.

Musikalische Sendungen sind im Verteilungsplan relevant im Hinblick auf Einspieler (kurze Beiträge), die kleine Filmwerke darstellen können.

1.12 TV-Aufzeichnung

TV-Aufzeichnungen sind mitgeschnittene oder gesondert hergestellte TV-Formate, in denen Darbietungen, Wettkämpfe oder Ähnliches vorgestellt werden. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-)Bauten hergestellt, um Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

1.13 Live-Sendung

Live-Sendungen sind Sendungen, die große (häufig Sport-, oder Musik-)Ereignisse aufzeichnen. Dabei sind häufig aufwendige (Studio-)Bauten hergestellt, um Moderation und Präsentation hervorzuheben. In der Regel wird mit mehreren Kameras aufgezeichnet.

1.14 Gefäßsendung

Programme, die in Gänze kein eigenständiges Filmwerk darstellen, sondern in denen verschiedene, eigenständige, in der Regel kürzere Beiträge zur Ausstrahlung

kommen, werden als „Gefäßsendungen“ bezeichnet. Gefäßsendungen kommen in verschiedenen Genres zur Ausstrahlung, so z. B. in den Bereichen Politik (Beispiel: „Panorama“), Kultur (Beispiel: „Aspekte“), Ratgeber („Gesundheitsmagazin Praxis“), Comedy („Ladykracher“) oder Kinder („Die Sendung mit der Maus“).

2. Anlage 2 zu den Verteilungsschemata 1, 8 und 9

Miturheber an abrechnungsfähigen Filmwerken, die nicht von den Ausschüttungssparten der §§ 47, 48 Absätze 1 erfasst werden, können ihre Miturheberschaft ausschließlich nach dem in der Richtlinie „Miturheber Film“ geregelten Verfahren nachweisen. Im Falle der Anerkennung regelt das Verfahren ebenfalls die Höhe des Anteils im Einzelfall. Ein Abzug für Kultur- und Sozialwerk findet nicht statt.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Miturheberschaft sowie die Verfahrensregeln im Einzelnen in dieser Richtlinie festzulegen und zu ändern. Dabei kann er

die Bearbeitung eines Antrags von der Entrichtung einer angemessenen Servicepauschale pro Einzelfall abhängig machen. Diese ist im Fall der Anerkennung des Anspruchs zu erstatten.

Für den Nachweis sind die folgenden Kriterien zur Feststellung der Miturheberschaft an einem Filmwerk unabhängig voneinander festzustellen:

- a) Persönliche, frei erbrachte geistige Schöpfung:
 - Eigene Konzeption der Leistung, unabhängig von Anweisungen des Regisseurs oder eines anderen Beteiligten oder innerhalb eines breiten Rahmens, der verschiedene eigenständige Gestaltungen möglich lässt.
- b) Werkhöhe:
 - Oberhalb des Niveau des rein Handwerklichen.
 - Leistung stellt wesentlichen Beitrag zur Narration des Filmwerks dar, die auf das Filmerlebnis einen wahrnehmbaren, eigenständigen Einfluss ausübt.

Besonderer Teil – Kapitel 3: Meldeverfahren

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Regeln für das Meldeverfahren im Einzelnen näher auszugestalten.

§ 50 Grundlagen

1. Anwendungsbereich

Das in diesem Kapitel geregelte Meldeverfahren gilt für die Verteilungsschemata der meldebezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 3 sowie für die Werk- und Korrekturmeldungen im Rahmen der nutzungsbezogenen Kollektivverteilung gemäß § 18 Absatz 4. Welche Art der Kollektivverteilung zur Anwendung kommt, richtet sich nach den einschlägigen Verteilungssparten (Besonderer Teil – Kapitel 1).

2. Gegenstand der Meldungen

Gegenstand der Meldungen sind Informationen und Nachweise. Die zu meldenden Informationen (Meldeinhalte) basieren auf den Anforderungen der Verteilungsschemata des Verteilungsplans (Besonderer Teil – Kapitel 2) und werden konkretisiert durch das Meldeformat (§ 51 Absatz 3) und ggf. alternativ durch das Online-Meldeportal (§ 52). In einigen Fällen schreiben die Verteilungsschemata vor, dass mit den Meldeinhalten auch bestimmte Nachweise erbracht werden müssen (konstituierende Nachweise). Darüber hinaus kann die VG Bild-Kunst im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Richtigkeit der Meldungen geeignete Nachweise verlangen (Kontroll-Nachweise).

3. Meldefristen

Die Meldefristen sind in den Regelungen zu den einzelnen Verteilungssparten im Besonderen Teil – Kapitel 1 festgelegt. Innerhalb der Meldefristen müssen die Meldeinhalte bei der VG Bild-Kunst eingehen; die konstituierenden Nachweise müssen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht werden. Unvollständige Meldungen sind fehlenden Meldungen gleichgestellt.

4. Meldeverfahren

Die VG Bild-Kunst verwendet das schriftliche Meldeverfahren (§ 51). In einigen Bereichen wird darüber hinaus ein Online-Meldeverfahren (§ 52) angeboten. Mündliche oder telefonische Meldungen sind nicht statthaft.

§ 51 Schriftliches Meldeverfahren

1. Methoden

Meldeinhalte und konstituierende Nachweise können im schriftlichen Verfahren eingereicht werden. Hierunter fällt der Versand auf dem Postweg, das Senden eines Faxes, das Senden einer E-Mail oder das sonstige Abgeben der Schriftstücke in der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst.

2. Adressen

Meldungen müssen eingereicht werden an die Geschäftsstellen der VG Bild-Kunst entweder in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn, oder in Berlin, Köthener Straße 44,

10963 Berlin. Über die zur Verfügung stehenden Faxnummern und E-Mail-Adressen informiert die VG Bild-Kunst auf ihrer Webseite.

3. Meldeformat

Meldeinhalte müssen dem aktuellen von der VG Bild-Kunst vorgegebenen und veröffentlichten Meldeformat entsprechen. Das Meldeformat enthält die zu meldenden Informationen im Einzelnen und ist in einem Layout verfasst, das die Datenerfassung vereinfacht. Die einzelnen Meldeformate sind über die Website der VG Bild-Kunst abrufbar oder können von der Geschäftsstelle angefordert werden. Bei Meldungen per E-Mail ist das ausgefüllte Meldeformat einzuscannen und in einem gängigen Format zu übersenden.

4. Fristablauf

Beim schriftlichen Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise in der Geschäftsstelle maßgeblich. Es gelten die folgenden Bestimmungen:

- Physischer Versand: Die Unterlagen müssen sich am Tag des Fristablaufs um 24.00 Uhr im Briefkasten der Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst in Bonn befinden. Auf das Datum des Poststempels kommt es nicht an.
- Versand per E-Mail: Die E-Mail muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im elektronischen Posteingang der VG Bild-Kunst befinden.
- Versand per Fax: Das Fax muss sich am Tag des Fristablaufs spätestens um 24.00 Uhr im Ausdruck-Postfach des Faxgerätes befinden.

Das Zugangs-Risiko trägt der Meldende.

5. Konstituierende Nachweise

Bei einer schriftlichen Meldung sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig mit den Meldeinhalten eingereicht werden. Auf die in Absatz 1 genannten Möglichkeiten wird verwiesen. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 52 Online-Meldeverfahren

1. Verfügbarkeit

Meldeinhalte können für bestimmte Verteilungsbereiche über ein elektronisches Meldeportal online eingereicht werden, soweit die VG Bild-Kunst eine entsprechende Meldemöglichkeit in ihrem Meldeportal anbietet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Online-Meldeverfahren.

2. Technische Störungen

Das Risiko wegen technischer Störungen des Meldeportals sowie das Risiko der Funktionsfähigkeit der eigenen technischen Zugangsvoraussetzungen trägt der Meldende. Die VG Bild-Kunst informiert über ihre Webseite, falls Störungen des Meldeportals vorliegen.

3. Fristablauf

Beim Online-Meldeverfahren ist der fristgerechte Eingang der Meldungen inklusive der konstituierenden Nachweise maßgeblich. Das Online-Meldeverfahren für einen bestimmten Zeitraum steht, soweit angeboten, bis zum Ablauf der Meldefrist zur Verfügung. Liegt am Tag des Fristablaufs eine technische Störung auf Seiten der VG Bild-Kunst vor, so wird die Frist bis zum Ende des Tages nach dem Tag der Behebung der Störung verlängert. Hierüber informiert die VG Bild-Kunst über ihre Webseite.

Maßgeblich ist nur der abgeschlossene Meldevorgang, der dem Mitglied durch eine entsprechende Bildschirmbestätigung angezeigt wird. Bricht das Mitglied den Meldeprozess vorher ab, geht bei der VG Bild-Kunst keine Meldung ein.

4. Konstituierende Nachweise

Bei einer Meldung über das Online-Portal sollen erforderliche konstituierende Nachweise gleichzeitig bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang eingereicht werden. Sie können der Geschäftsstelle wahlweise auf dem Postweg, per Fax oder elektronisch in einem gängigen Datei-Format als E-Mail-Anhang zur Verfügung gestellt werden. Belegexemplare müssen der VG Bild-Kunst im Original zur Verfügung gestellt werden.

§ 53 Überprüfung der Meldungen

1. Durchführung von Kontrollen

Die VG Bild-Kunst kontrolliert die Meldungen im Falle des konkreten Verdachts unrichtiger Angaben. Außerdem führt sie regelmäßig Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben durch.

2. Kontroll-Nachweise

Die VG Bild-Kunst wendet sich schriftlich an das zu kontrollierende Mitglied und fordert dieses auf, die Meldeinhalte durch das Vorlegen von geeigneten und angemessenen Kontroll-Nachweisen zu plausibilisieren. Sie setzt hierzu eine Frist von mindestens drei und maximal sechs Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag, der vor Fristablauf gestellt werden muss, einmalig verlängert werden. Die Regelungen des § 52 kommen auf das Verfahren entsprechend zur Anwendung.

3. Prüfungen

Die VG Bild-Kunst prüft die eingereichten Kontroll-Nachweise. Fällt die Prüfung positiv aus, so erhält das Mitglied eine entsprechende Mitteilung. Fällt die Prüfung negativ aus, so erhält das Mitglied die Gelegenheit, die von der VG Bild-Kunst gesehenen Probleme zu klären. Gelingt dies nicht, so erfolgen auf der Grundlage der Meldungen keine Gutschriften bzw. bereits erfolgte Ausschüttungen werden zurückgefordert.

4. Weitere Folgen

Vereinsrechtliche Folgen von schuldhaft abgegebenen, fehlerhaften Meldungen ergeben sich aus der Satzung, wahrnehmungsrechtliche Folgen aus dem Wahrnehmungsvertrag. Im Wiederholungsfall oder bei besonders schwerwiegenden Falschmeldungen erfolgt Strafanzeige.

§ 54 Sonderregeln für Neumitglieder

Neumitglieder haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen für noch nicht verjährte Nutzungsjahre, für die die reguläre Meldefrist bereits abgelaufen ist oder in weniger als drei Monaten abläuft. Die Meldefrist für diese Nachmeldungen beträgt drei Monate ab dem Datum des Abschlusses des Wahrnehmungsvertrags. Die Nachmeldungen erfolgen im schriftlichen Meldeverfahren (§ 51).